

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von
zwei Windenergieanlagen im Windpark
Lippetal-Lippborg, Kreis Soest**



MESTERMANN
LANDSCHAFTSPLANUNG

GmbH & Co. KG

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
☎ 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen
im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest**

Auftraggeber:
Polmer Wind GbR
Mühlenweg 14
59510 Lippetal

Verfasser:
Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Lara Hermsen
M. Sc. Ökotoxikologie

Fabian Mörtl
Dr. rer. nat. Biologie

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2328

Warstein-Hirschberg, Dezember 2024

Veranlassung und Aufgabenstellung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Anlagen	II
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen	3
2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)	3
2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)	3
2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände).....	4
2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung.....	5
2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten	5
2.6 Planungsrelevante Arten	6
2.7 WEA-empfindliche Arten	7
2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten.....	8
2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten	9
3.0 Vorhabensbeschreibung	11
4.0 Wirkfaktoren	13
5.0 Stufe I – Grundlagenermittlung	14
5.1 Externe Datenquellen	14
5.2 Eigene Geländeuntersuchungen	15
5.2.1 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete	15
5.2.2 Erfassungszeiten durchgeführter Untersuchungen.....	16
6.0 Bestandssituation	18
7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	23
7.1 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten	23
7.1.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	23
7.1.2 Planungsrelevante Säugetiere	24
7.1.3 Planungsrelevante Vogelarten	25
7.1.4 Planungsrelevante Amphibien und Libellen	31
7.1.5 Besonders geschützte Pflanzenarten.....	31
7.2 Ergebnis der Vorprüfung	32
8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
8.1 Untersuchungen der Fledermausarten	33
8.1.1 Ergebnisse der Quartierbaumuntersuchung.....	33
8.1.2 Ergebnisse der Detektorbegehung.....	33
8.2 Untersuchungen der Vogelarten.....	34
8.2.1 Ergebnisse der Brutplatzerfassungen	34
8.2.2 Ergebnisse WEA-empfindlicher Vogelarten	35
8.2.3 Ergebnis der Erfassung planungsrelevanter Vogelarten.....	36
8.2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Erfassung der Fauna.....	36
8.3 Ausschluss potenzieller Konfliktarten	39
8.3.1 Ausschluss nicht nachgewiesener Arten	39

Veranlassung und Aufgabenstellung

8.3.2	Ausschluss von Arten mit Nachweis außerhalb des UG 300 m	40
8.4	Betrachtung potenzieller Konfliktarten und -artengruppen	40
8.5	Säugetiere	42
8.6	Vogelarten	43
8.6.1	WEA-empfindliche Vogelarten	43
8.6.2	planungsrelevante Vogelarten	47
9.0	Ergebnis der vertiefenden Prüfung	56
9.1	Ausschluss potenzieller Konfliktarten	56
9.2	Art-für-Art-Betrachtung	56
9.3	Nachgewiesene, aber nicht betroffene planungsrelevante Vogelarten.....	57
9.4	Konfliktanalyse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände.....	58
9.5	Artspezifische Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen	58
9.6	Allgemeine Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	60
10.0	Zusammenfassung	62
	Quellenverzeichnis	64

Anlagen

Anlage 1:	Fledermausnachweise Detektorbegehung	Maßstab 1:10.000
Anlage 2:	Übersicht erfasster Brutplätze	Maßstab 1:15.000
Anlage 3:	Nachweise WEA-empfindliche Arten	Maßstab 1:15.000
Anlage 4:	Nachweise planungsrelevante Arten	Maßstab 1:10.000

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage der geplanten WEA	1
Abb. 2	Darstellung der Anlagenstandorte.....	12
Abb. 3	Blick auf das Wirtschaftsgrünland auf dem WEA 1 geplant ist.....	18
Abb. 4	Straßenrand und Gehölzbestand am Seitengraben des Oskerwegs	19
Abb. 5	Straßenrand und Gehölzbestand an der Westseite der Landesstraße L 822	19
Abb. 6	Blick auf den Waldbestand südlich der geplanten WEA 1.	20
Abb. 7	Blick auf den Acker, auf dem die WEA 2 errichtet werden soll in Richtung Osten.....	21
Abb. 8	Teil des Feldgehölzes in der Umgebung südlich der geplanten Nutzflächen von WEA 2.....	21
Abb. 9	Kopfweiden im Untersuchungsgebiet 25 m um WEA 2.	22
Abb. 10	Darstellung der Lage der zu sichernden Gehölze zum geplanten WEA- Standort 1 auf Basis des DOP NRW.....	51
Abb. 11	Nachweisbereich des Nachtigallreviers.....	52

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten.....	8
--------	---	---

Veranlassung und Aufgabenstellung

Tab. 2	Technische Daten der geplanten WEA.	11
Tab. 3	Koordinaten der Anlagenstandorte (UTM / ETRS89-Koordinaten).	11
Tab. 4	Zusammenfassung der potenziellen Wirkfaktoren einer Planung.	13
Tab. 5	Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.	14
Tab. 6	Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2023.	15
Tab. 7	Daten der Geländebegehungen zur Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m.	16
Tab. 8	Daten der Horst- und Brutplatzkartierung 2023 im UG 1.500 m.	16
Tab. 9	Daten der Revier- und Individuenkartierung 2023.	16
Tab. 10	Daten der Raumnutzungsuntersuchung 2023.	17
Tab. 11	Daten der Schlafplatzsuche von Rot- und Schwarzmilan 2023.	17
Tab. 12	Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten.	24
Tab. 13	Für die Untersuchungsgebiete bis 1.500 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten.	24
Tab. 14	Planungsrelevante Amphibien- und Libellenarten und Darstellung der Konfliktarten.	31
Tab. 15	Artnachweise im Zuge der Detektorbegehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m.	34
Tab. 16	Brutplätze im Untersuchungsgebiet mit Ergebnis der Besatzkontrollen.	35
Tab. 17	Aufstellung der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des UG 1.500.	39

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Polmer Wind GbR plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Vorgesehen ist die Errichtung von zwei WEA des Modells Enercon E-175 EP3 E1 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m und einem Rotordurchmesser von 175,0 m. Die Gesamthöhe der beiden WEA beträgt somit je 249,5 m.

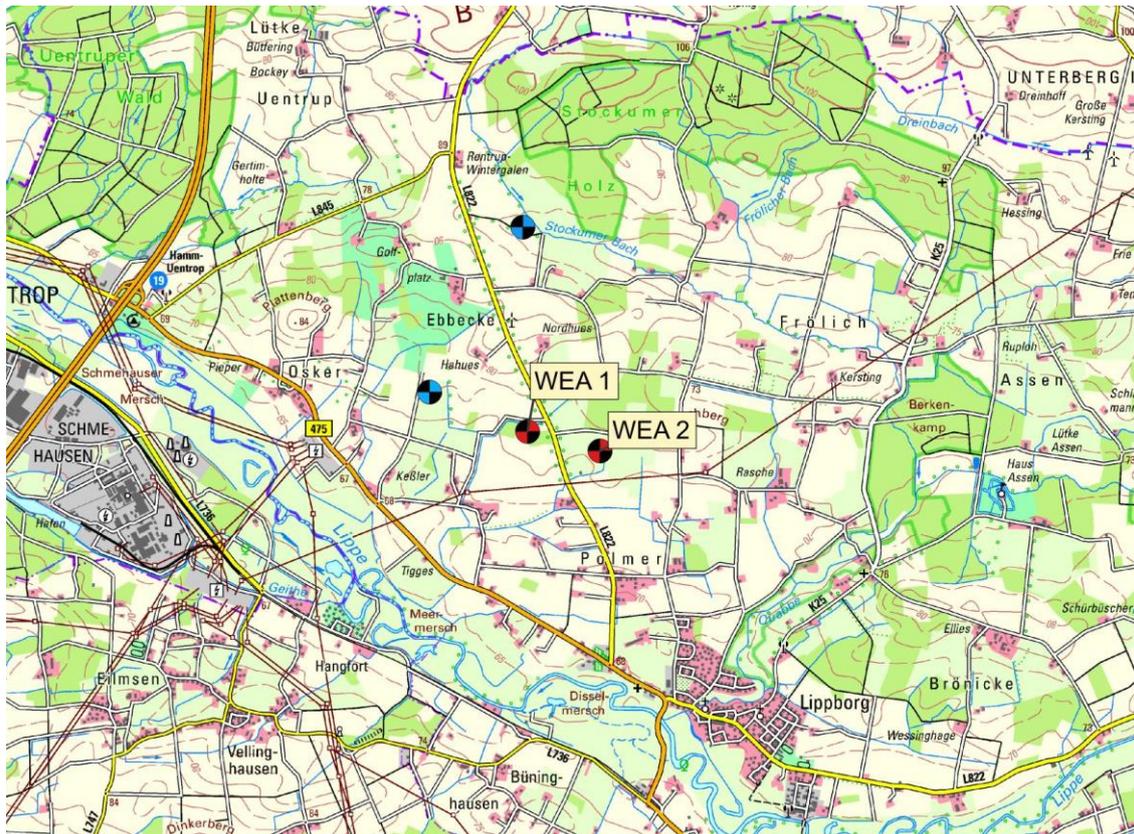


Abb. 1 Lage der geplanten WEA (rot-schwarzer Kreis) sowie weiterer geplanter WEA (anderes Genehmigungsverfahren; blau-schwarzer Kreis) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

In Vorbereitung und als Datengrundlage für diesen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden im Untersuchungsgebiet umfangreiche Untersuchungen zum Vorkommen und zur Lebensraumnutzung von Fledermäusen und Vögeln im Jahr 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen werden im vorliegenden Dokument auf mögliche Auswirkungen auf die Planung hin bewertet.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Parallel zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird außerdem eine landschaftspflegerische Begleitplanung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024A) sowie eine Fachbeitrag zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2024B) erarbeitet.

2.0 Rechtlicher Rahmen, Methodik und Definitionen

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der Vorhabenträger alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der Artenschutzprüfung erforderlich sind. Der hiermit vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) kommt dieser Anforderung nach. Nachfolgend werden der rechtliche Rahmen und die Methodik der Artenschutzprüfung näher erläutert.

2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.“ (MKULNV 2016)

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30 ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1 - 3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden.“ (MKULNV 2016)

2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfungsumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie

alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.“
(MKULNV 2016)

2.3 Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

2.4 Ablauf und inhaltliche Gliederung der Artenschutzprüfung

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabenspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

2.5 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, sofern eine Bauzeitenregelung eingehalten wird, welche Vegetation und Oberboden während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. März bis 30. September) schont. Im Falle nicht

vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

2.6 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).“ (MKULNV 2016)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

2.7 WEA-empfindliche Arten

Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV 2024)

Der „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ wurde erstmals 2013 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sowie dem (damaligen) Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV 2013) erarbeitet. Dabei wurde unter anderem die als „Helgoländer Papier“ bekannte Veröffentlichung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten aus dem Jahr 2006 berücksichtigt. Des Weiteren wurde die Liste der in Deutschland aufgefundenen Kollisionsoffer von Vögeln und Fledermäusen gemäß Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg nach einheitlichen Kriterien ausgewertet.

Im Jahr 2015 wurde die Neufassung des „Helgoländer Papiers“ veröffentlicht (LAG VSW 2015) und im Jahr 2017 erfolgte die Neufassung des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017). Gemäß Leitfaden dient die „Einordnung von WEA-empfindlichen Vogelarten sowie die zugehörigen [sic] artspezifischen Radien des Anhang 2 dieses Leitfadens [...] dazu, bei der Planung von WEA auf das höhere Konfliktpotenzial innerhalb der genannten Abstände hinzuweisen, den Planungsfokus bevorzugt auf Bereiche außerhalb der Abstände zu richten und für die Artenschutzprüfung entsprechend abzustufen. Die Radien zeichnen keine Tabuzonen; ihre Berücksichtigung kann Konflikte vermindern, Verfahren steuern und beschleunigen. Bei der Einhaltung der Radien wird im Regelfall ein Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden.“ (MULNV 2017)

Aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, wie z.B. durch die Aufnahme des § 45 b in das BNatSchG, den § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und die auf europäischer Ebene erarbeitete RED III-Richtlinie der Europäischen Union, wurde im Jahr 2024 eine überarbeitete Fassung des Leitfadens veröffentlicht. Dieser besteht nun aus einem Modul A (veröffentlicht April 2024) und einem Modul B (im Mai 2024 noch nicht veröffentlicht), wobei sich das Modul A mit Windenergieplanungen außerhalb von Flächen beschäftigt, die gem. § 6 WindBG als Beschleunigungsflächen der Windenergie in der Diskussion sind. Aufgrund des veröffentlichten Vorentwurfs des Regionalplans der Bezirksregierung Arnsberg, nach dem sich die geplanten Standorte nicht innerhalb einer solchen Fläche befinden, wird im vorliegenden Fall das Modul A des novellierten WEA-Leitfadens (MUNV 2024) zur Vorbereitung der Artenschutzprüfung herangezogen. Es bildet im Folgenden die Grundlage für die Bewertung der ermittelten Ergebnisse.

2.7.1 WEA-empfindliche Fledermausarten

Gemäß LANUV werden alle in Deutschland heimischen Fledermausarten als planungsrelevant eingestuft, allerdings gilt nicht für alle Arten eine vergleichbar große Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen. Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) spricht den in der folgenden Tabelle aufgelisteten Fledermausarten ein Kollisionsrisiko zu.

Tab. 1 Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV 2024) als WEA-empfindlich klassifizierte Fledermausarten.

Art	Kollisionsrisiko
Abendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Breitflügelgedermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Kleinabendsegler	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Mückenfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Nordfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Rauhautfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. während des herbstlichen Zuggeschehens sowie im Umfeld von Wochenstuben und Paarungsquartieren
Zweifarbgedermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben
Zwergfledermaus	Kollisionsrisiko v. a. im Umfeld von Wochenstuben

Die Zweifarbgedermaus zählt, wie auch der Abendsegler, der Kleinabendsegler und die Rauhautfledermaus, als Fernwanderer und kann in NRW sporadisch zu allen Jahreszeiten vor allem als Durchzügler angetroffen werden. Aufgrund der bislang vorliegenden unstillen Vorkommen können diese allerdings bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Planungen oder Genehmigungen gemäß MUNV (2024) keine Rolle spielen.

Die Zwergfledermaus „ist mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Ortschaft vor“ (MUNV 2024). Die Art wird in der Roten Liste NRW als „ungefährdet“ geführt (LANUV 2010). Aufgrund der Ubiquität der Art müssen Tierverluste an Windenergieanlagen anders interpretiert werden als gleich hohe Verluste seltenerer Arten. Gemäß WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) ist lediglich im Umfeld bekannter, individuenreicher Wochenstuben (im 1 km-Radius um WEA-Standort > 50 reproduzierende Weibchen) darzulegen, dass kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl ist das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG grundsätzlich individuenbezogen (nicht populationsbezogen) auszulegen (EBENDA) und gilt somit auch für einzelne Individuen der Zwergfledermaus. „Bei einem Gondelmonitoring werden tatsächliche Aufenthalte der Zwergfledermaus in Gondelhöhe ermittelt und müssen in der Berechnung der Abschaltalgorithmen einfließen.“ (EBENDA)

2.7.2 WEA-empfindliche Vogelarten

Gemäß der neuen Gesetzgebung im BNatSchG § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ werden für 15 kollisionsgefährdete Vogelarten artspezifische Abstandsbereiche definiert: Der Nahbereich, der zentrale Prüfbereich und der erweiterte Prüfbereich.

Nahbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der [...] für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“ (§ 45b Abs. 2 BNatSchG)

Zentraler Prüfbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der Nahbereich und geringer als der zentrale Prüfbereich ist, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so bestehen in der Regel Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist, soweit

1. eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder
2. die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; [...] so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird.“ (§ 45b Abs. 3 BNatSchG)

Erweiterter Prüfbereich

„Liegt zwischen dem Brutplatz [...] und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als der zentrale Prüfbereich und höchstens so groß ist wie der erweiterte Prüfbereich, die [...] für diese Brutvogelart festgelegt sind, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht, es sei denn,

1. die Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage ist aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht und
2. die signifikante Risikoerhöhung, die aus der erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit folgt, kann nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend verringert werden.

Zur Feststellung des Vorliegens eines Brutplatzes nach Satz 1 sind behördliche Kataster und behördliche Datenbanken heranzuziehen; Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 4 BNatSchG)

Außerhalb des erweiterten Prüfbereiches

„Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der größer als [...] für diese Brutvogelart festgelegte erweiterte Prüfbereich ist, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare nicht signifikant erhöht; Schutzmaßnahmen sind insoweit nicht erforderlich.“ (§ 45b Abs. 5 BNatSchG)

Vorhabensbeschreibung

3.0 Vorhabensbeschreibung

Vorgesehen ist die Errichtung von zwei WEA des Typs ENERCON E-175 EP3 E1 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m und je 175,00 m Rotordurchmesser. Die Gesamthöhe der WEA beträgt bei senkrecht gestellter Rotorblattspitze jeweils 249,50 m (vgl. Tab. 2).

Tab. 2 Technische Daten der geplanten WEA.

Hersteller	ENERCON
Typenbezeichnung	E-175
Rotordurchmesser	175 m
Nabenhöhe	162,0 m
Gesamthöhe	249,50 m
Blattanzahl	3

Lage des Vorhabens

Die geplanten WEA befinden sich im Kreis Soest im Stadtgebiet von Lippetal-Lippborg, Regierungsbezirk Arnsberg (vgl. Tab. 3).

Tab. 3 Koordinaten der Anlagenstandorte (UTM / ETRS89-Koordinaten).

Lage der Anlagenstandorte		
	X-Koordinate	Y-Koordinate
WEA 1	432092,60	5726516,05
WEA 2	432689,55	5726354,93

Gegenstand der Planung

Gegenstand der Planung sind die direkten Anlagenstandorte sowie die Kranstellflächen, Zuwegungen und Fundamente. Diese werden dauerhaft errichtet. Zusätzlich beinhaltet die Planung eine temporäre Errichtung der Hilfskranflächen, Montageflächen, Parkflächen, Lagerflächen sowie den Müllsammelplatz (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die genannten Elemente sind durchweg neu zu errichten.

Vorhabensbeschreibung



Abb. 2 Darstellung der Anlagenstandorte (rot-schwarze Kreise) sowie der dazugehörigen Nutzflächen (dauerhaft = rote Flächen, temporär = gelbe Flächen).

Wirkfaktoren

4.0 Wirkfaktoren

Mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA werden die anstehenden Strukturen dauerhaft durch Bauwerke und Verkehrsflächen überplant. Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabenbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus.

Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf planungsrelevante Arten mit sich bringen. Neben der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme der Grundfläche können von dem geplanten Vorhaben auch betriebsbedingte Wirkungen ausgehen (vgl. Tab. 4).

Baubedingte Wirkfaktoren sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf die nähere Umgebung des geplanten Vorhabens beschränkt.

Die anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren von WEA gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Tab. 4 Zusammenfassung der potenziellen Wirkfaktoren einer Planung.

potenzielle Wirkfaktoren der Planung		
baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Verletzung/Tötung im Eingriffsbereich	-	Verletzung/Tötung durch Betrieb
optische Scheuchwirkung	optische Scheuchwirkung	-
akustische Scheuchwirkung	akustische Scheuchwirkung	-
kurzfristiger Lebensraumverlust (im Bereich der temporären Nutzflächen)	langfristiger Lebensraumverlust (direkt am Standort oder durch Entwertung des Umfelds)	langfristiger Lebensraumverlust (durch Entwertung des Umfelds)

Stufe I – Grundlagenermittlung

5.0 Stufe I – Grundlagenermittlung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, auch in Bezug auf kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Zur Datengewinnung über die Verbreitung der WEA-empfindlichen Arten im Untersuchungsgebiet (UG) 1.500 m sowie aller planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet 500 m wurde eine in Datenrecherche externer Datenquellen und eigene Geländeuntersuchungen gestufte Vorgehensweise gewählt.

5.1 Externe Datenquellen

Die Datenrecherche erfolgte im Rahmen der Vorprüfung des Artenspektrums durch die Auswertung von Informationen zu Schutzgebieten (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen, Biotopverbundflächen), die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, die Auswertung des Schwerpunktorkommens WEA-empfindlicher Vogelarten sowie die Befragung sachkundiger Personen und Dienststellen (vgl. Tab. 5).

Tab. 5 Ausgewertete externe Datenquellen im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Daten	Quelle
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen) aus der Landschaftsinformationssammlung LIN-FOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2024A): https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2024B): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4313-2;4214-3;4314-1,
Auswertung Schwerpunktorkommen WEA-empfindlicher Vogelarten	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Energieatlas Nordrhein-Westfalen. (LANUV 2024C): https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind
Befragungen Dritter	Behörden, ehrenamtlicher Naturschutz, Jagd und Forst, sachkundige Privatpersonen (im Jahr 2023)

Stufe I – Grundlagenermittlung

5.2 Eigene Geländeuntersuchungen

Die projektspezifischen Erfassungen im Gelände wurden im Jahr 2023 durch Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG erhoben und im vorliegenden ASF auf potenzielle Konflikte hin ausgewertet.

5.2.1 Untersuchungsschritte und Untersuchungsgebiete

Im Rahmen der Geländeuntersuchungen wurden das Vorkommen und die Verbreitung planungsrelevanter und WEA-empfindlicher Fledermaus- und Vogelarten geprüft. Die Untersuchungen der Fledermäuse umfassen eine Quartierbaumsuche sowie insgesamt vier Detektorbegehungen zur Erfassung der Lokalpopulation im Sommer 2023. Die Untersuchung der Vogelarten gliedert sich in eine flächendeckende Brutplatzkartierung im Winter bzw. zeitigen Frühjahr 2023, eine Individuen-/Revierkartierung im Frühjahr/Sommer 2023 (tags und nachts) sowie eine Kartierung der Rot- und Schwarzmilan-Schlafplätze im Spätsommer/Herbst 2023.

Bei allen Erfassungen wurden hinsichtlich der saisonalen und tageszeitbedingten Terminierung der Erfassungen die Vorgaben des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung NRW (MULNV & FÖA 2021) und der Methodenstandards zur Brutvogelerfassung (SÜDBECK et al. 2005) ebenso berücksichtigt wie die Vorgaben des, zu des im Jahr 2023 gültigen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017). Folgende Untersuchungen wurden durchgeführt und entsprechende Untersuchungsgebiete (UG) generiert:

Tab. 6 Untersuchungs-schritte und Untersuchungsgebiete im Zusammenhang mit den Untersuchungen der Vögel 2023.

Untersuchungsschritt	Untersuchungsgebiet
Fledermäuse Quartierbaumsuche Lokalpopulation	<ul style="list-style-type: none"> • Quartierbaumsuche im UG 300 m der geplanten WEA-Standorte 2023 • Erfassung der Lokalpopulation im UG 1.000 m
Vögel Brutplatzkartierung und Besatzkontrolle Individuen-/Revierkartierung Schlafplatzsuche Rot- und Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> • Brutplatzsuche und Besatzkontrolle im UG 1.500 m • Nachtkartierung WEA-empfindlicher Eulenarten im UG 1.000 m • Revier- und Individuenkartierung tagaktiver planungsrelevanter Vogelarten im UG 300 m • Revier- und Individuenkartierung tagaktiver WEA-empfindlicher Vogelarten im UG 1.500 m • Revierkartierung nachtaktiver Vogelarten (Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig) im UG 500 m • Revierkartierung der Waldschnepfe im UG 300 m • Schlafplatzsuche Rot- und Schwarzmilan im UG 1.000 m

Stufe I – Grundlagenermittlung

5.2.2 Erfassungszeiten durchgeführter Untersuchungen

Tab. 7 Daten der Geländebegehungen zur Erfassung der Fledermausfauna im Untersuchungsgebiet bis 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter	UG
Quartierbaum-suche	02.03.2023	08:45-13:45	2–3 °C, 1–2 bft, klar	100 m
Fledermaus-Lokalpopulation	31.05.2023	21:00-23:45	15–24 °C, 2–3 bft, klar	1.000 m
	05.06.2023	21:00-23:30	17-21 °C, 1-2 bft, klar	
	10.07.2023	21:30-23:45	17-19 °C, 0-2 bft, klar	
	24.07.2023	21:15-22:15	13-18 °C, 1-3 bft, heiter	

Tab. 8 Daten der Horst- und Brutplatzkartierung 2023 im UG 1.500 m.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter	Untersuchungsgebiet
Horst- und Brutplatzsuche	01.03.2023	12:30-13:30	4 °C, 1-2 bft, klar	1.500 m
	02.03.2023	13:00-15:00	4-7 °C, 1-2 bft, klar	
	05.04.2023	12:30-15:30	4-9 °C, 1-2 bft, bedeckt	
	15.03.2023	12:00-15:00	9-10 °C, 1 bft, heiter	
Besatzkontrolle	03.05.2023	13:30-15:30	12-15 °C, 1 bft, klar	1.500 m
	15.06.2023	12:00-15:30	23–26 °C, 0-1 bft, klar	

Tab. 9 Daten der Revier- und Individuenkartierung 2023.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter	UG
Eulen	23.01.2023	18:00-21:00	3-4 °C, 1-3 bft, klar	1.000 m
	26.02.2023	20:00-23:00	12-14 °C, 1-2 bft, heiter	
	13.03.2023	19:30–21:15	12 °C, 2 bft, bedeckt	
Brutvögel/Revierkartierung WEA-empfindlicher Vogelarten	02.03.2023	07:00-13:45	4-7 °C, 1-2 bft, klar	200 m - 1.500 m
	24.03.2023	07:00-13:30	11–13 °C, 1–2 bft, bedeckt	
	19.04.2023	06:15-14:30	9–12 °C, 3–4 bft, heiter	
	03.05.2023	06:15-13:30	9-10 °C, 1 bft, heiter	
	17.05.2023	05:45-14:30	6-13 °C, 1-2 bft, heiter	
	30.05.2023	05:15-11:45	9–14 °C, 1–2 bft, heiter	
Revierkartierung Rebhuhn, Wachtel und Wachtelkönig	02.04.2023	20:00-23:30	4-6 °C, 1-2 bft, bedeckt	500 m
	31.05.2023	21:00-23:45	15–24 °C, 2–3 bft, klar	
	05.06.2023	21:00-23:30	17-21 °C, 1-2 bft, klar	
	05.06.2023	21:00-23:30	17-21 °C, 1-2 bft, klar	300 m

Stufe I – Grundlagenermittlung

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter	UG
Revierkartierung Waldschnefpe	31.05.2023	21:00-23:45	15–24 °C, 2–3 bft, klar	

Tab. 10 Daten der Raumnutzungsuntersuchung 2023.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter	UG
Raumnutzungsuntersuchung Rotmilan/Weißstorch	10.03.2023	08:00-13:00	9-12 °C, 1-2 bft, bedeckt	1.500 m
	29.03.2023	07:30-11:30	5-7 °C, 2–3 bft, bewölkt	
	05.04.2023	07:00-15:00	(-)1-9 °C, 1 bft, klar	
	14.04.2023	07:00-13:45	3–9 °C, 1–2 bft, klar	
	03.05.2023	09:30-15:30	9–10 °C, 1–2 bft, klar	
	31.05.2023	08:00-14:15	13–20 °C, 1–2 bft, klar	
	14.06.2023	08:00-14:30	15–24 °C, 2-3 bft, klar	
	28.06.2023	07:00-13:45	15–17 °C, 2–3 bft, bewölkt	
	12.07.2023	08:00-12:00	19-21 °C, 2–3 bft, bewölkt	
	26.07.2023	08:30-12:30	13-15 °C, 1-2 bft, klar	

Tab. 11 Daten der Schlafplatzsuche von Rot- und Schwarzmilan 2023.

Art der Kartierung	Datum	Zeitraum	Wetter	UG
Rotmilan Schlafplatz	10.08.2023	17:30–20:30	22 °C, 1 bft, bedeckt	1.500 m
	16.08.2023	18:30-21:30	19 °C, 1-2 bft, bewölkt	
	13.09.2023	17:30–20:30	16-17 °C, 2-3 bft, bedeckt	
	28.09.2023	18:30-21:30	19 °C, 1-2 bft, bewölkt	
	29.09.2023	18:00–20:00	18 °C, 2-3 bft, heiter	
	11.10.2023	18:30-21:30	21 °C, 2 bft, bedeckt	

Bestandssituation

6.0 Bestandssituation

Die Bestandssituation in der Umgebung der geplanten WEA 1 wird von in der Ebene vorhandener landwirtschaftlicher Fläche, der an der Ostseite verlaufenden Landesstraße und einem von dieser Straße abzweigenden Weg sowie von gliedernden Gehölzbeständen geprägt. Der WEA-Standort selbst befindet sich inmitten eines Wirtschaftsgrünlands, das nach Süden hin an einen intensiv genutzten Acker angrenzt. Südöstlich befindet sich eine Baumreihe aus Pappeln mit BHD > 50 cm, die den Übergang zu einem gemischten Laubwaldbestand mit Eichen, Buchen und weiteren Baumarten darstellt. Westlich wird die Planung von einem weiteren Gehölzbestand eingerahmt, der ebenfalls Eichen und Pappeln enthält. Nach Norden hin wird von der Planung abschnittsweise der vorwiegend aus Sträuchern zusammengesetzte Ufergehölzbestand des Meerbachs überlagert, dann dieses Gewässer selbst, das geradlinig im Straßenseitengraben verläuft. Am gegenüberliegenden Ufer, der gleichzeitig der Wegrain des Oskerwegs mit wassergebundener Decke ist, stehen in einer Reihe einzelne Eichen als Straßenbegleitung, die einen BHD von ca. 30 cm aufweisen. Die Nutzflächen des Standortes WEA 1 überqueren den Oskerweg nach Norden hin und nehmen einen Teil des nördlich davon liegenden Intensivgrünlands ein.

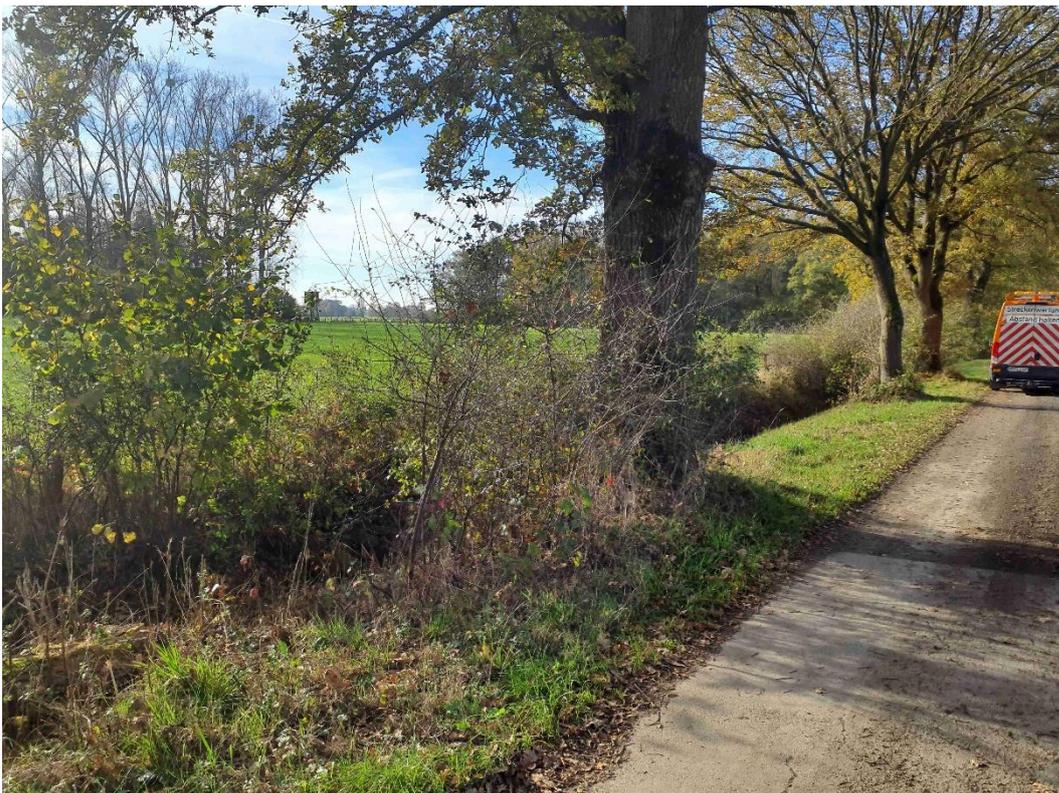


Abb. 3 Blick auf das Wirtschaftsgrünland auf dem WEA 1 geplant ist von Nordosten über den Meerbach hinweg.

Bestandssituation



Abb. 4 Straßenrand und Gehölzbestand am Seitengraben des Oskerwegs, der gleichzeitig vom „Meerbach“ eingenommen wird.

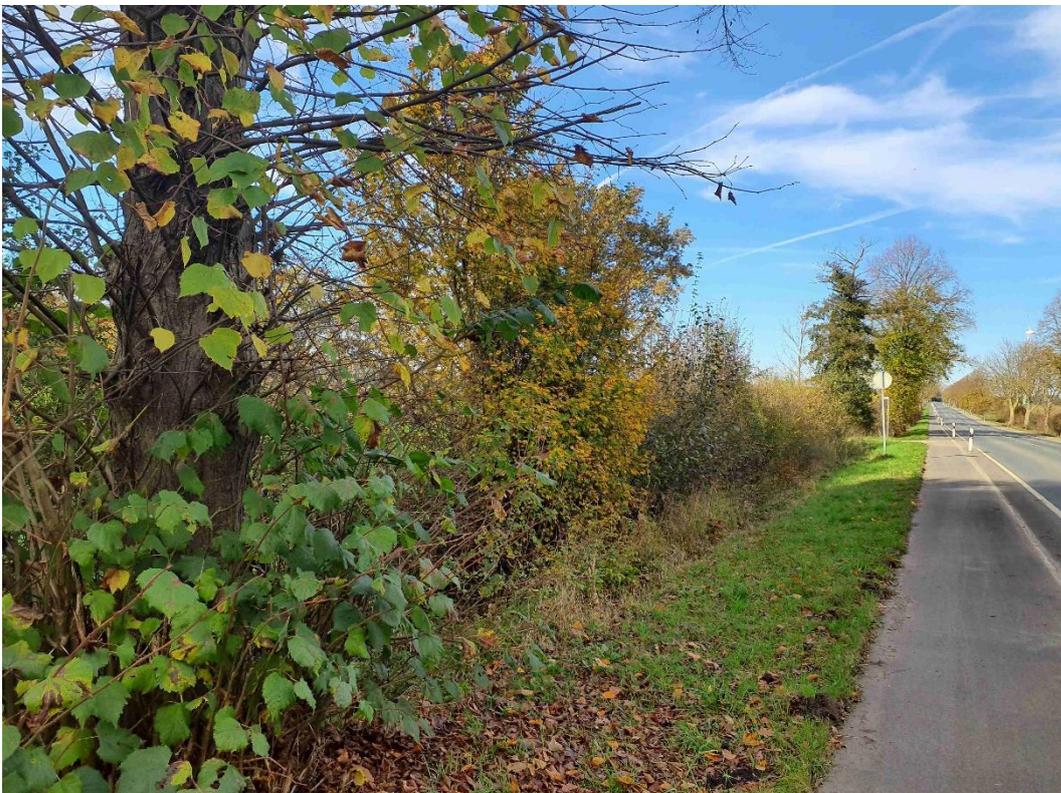


Abb. 5 Straßenrand und Gehölzbestand an der Westseite der Landesstraße L 822 mit nach Westen abweigendem Oskerweg an dem geplanten Bauort der WEA 1.

Bestandssituation



Abb. 6 Blick auf den Waldbestand südlich der geplanten WEA 1.

Für die geplante WEA 2 sollen vorrangig intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht werden. Es handelt sich um zwei aneinanderstoßende landwirtschaftliche Flächen, die durch einen Weidezaun getrennt sind und damit entlang dieser Kontaktfläche eine Saumstruktur besitzen. Charakteristisch für die Fläche ist ein Bestand von vier einzelnen Kopfweiden, die im Rahmen der Planung nicht tangiert werden. Am südlichen Rand des 25 m Untersuchungsgebietes besteht ein Feldgehölz aus Schlehe, Weide, Weißdorn und Ebereschen, das sich in Richtung Süden außerhalb des UG fortsetzt. Die Zufahrt erfolgt von der Landesstraße L 822 aus. Diese wird von einer Baumreihe aus Ahorn begleitet.

Bestandssituation



Abb. 7 Blick auf den Acker, auf dem die WEA 2 errichtet werden soll in Richtung Osten.



Abb. 8 Teil des Feldgehölzes in der Umgebung südlich der geplanten Nutzflächen von WEA 2.

Bestandssituation



Abb. 9 Kopfweiden im Untersuchungsgebiet 25 m um WEA 2.

7.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

7.1 Konfliktanalyse und Ermittlung von potenziellen Konfliktarten

7.1.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhaben-spezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sog. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Werden außerhalb dieses Zeitraums Vegetationsbestände beeinflusst, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung ein Auslösen von Verboten gemäß § 44 BNatSchG im Vorfeld auszuschließen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind – mit Ausnahme des Arbeitsraums – in den vorhaben-spezifisch vorgesehenen Bereichen oder auf vorhandene befestigte Flächen zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

7.1.2 Planungsrelevante Säugetiere

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Säugetierarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Säugetierarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der Ergebnisse der Erfassungen und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Die verbleibenden potenziellen Konfliktarten werden im weiteren Verlauf vertiefend betrachtet und bei Bedarf wird eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 12 Planungsrelevante Säugetiere und Darstellung der Konfliktarten (blau hinterlegt).

Art	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere							
Planungsrelevante Säugetiere							
Breitflügelfledermaus	U-	FIS	keine				nein
Europäischer Biber	G+	FIS	keine				nein
Fischotter	U+	FIS	keine				nein
WEA-empfindliche Säugetiere							
Abendsegler	G	FIS	Kollision	x			ja
Zwergfledermaus	G	FIS	Kollision	x			ja

Legende:

FIS = Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht,

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

7.1.3 Planungsrelevante Vogelarten

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Vogelarten sowie alle zusätzlich WEA-empfindlichen Vogelarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- als WEA-empfindliche Art außerhalb ihres Untersuchungsradius aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Auf der Basis dieser Punkte konnte eine erste Einschätzung der über die Datenrecherche identifizierten Vogelarten bezüglich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte vorgenommen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 13 Für die Untersuchungsgebiete bis 1.500 m recherchierte planungsrelevante Vogelarten und Darstellung der möglichen Konfliktarten (blau hinterlegt).

Art	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel							
planungsrelevante Vogelarten							
Alpenstrandläufer	U	FIS	keine				nein
Baumpieper	U-	FIS	keine				nein
Bekassine	U	FIS	keine				nein
Blässgans	G	FIS	keine				nein
Bluthänfling	U	FIS	keine				nein
Bruchwasserläufer	S	FIS	keine				nein
Dunkler Wasserläufer	U	FIS	keine				nein
Eisvogel	G	FIS	keine				nein
Feldlerche	U-	FIS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Feldschwirl	U	FIS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Feldsperling	U	FIS	keine				nein
Flussregenpfeifer	S	FIS	keine				nein
Flussuferläufer	G	FIS	keine				nein
Gänsesäger	G	FIS	keine				nein
Girlitz	S	FIS	keine				nein
Grünschenkel	U	FIS	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Habicht	U	FIS	keine				nein
Kampfläufer	U	FIS	keine				nein
Kleinspecht	U	FIS	keine				nein
Knäkente	S	FIS	keine				nein
Kormoran	G	FIS	keine				nein
Krickente	U	FIS	keine				nein
Kuckuck	U-	FIS	keine				nein
Löffelente	U	FIS	keine				nein
Mäusebussard	G	FIS	keine				nein
Mehlschwalbe	U	FIS	keine				nein
Nachtigall	U	FIS	keine				nein
Neuntöter	U	FIS	keine				nein
Pfeifente	G	FIS	keine				nein
Pirol	S	FIS	keine				nein
Rauchschwalbe	U	FIS	keine				nein
Rebhuhn	S	FIS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Rohrhammer	G	FIS	keine				nein
Schleiereule	G	FIS	keine				nein
Schnatterente	G	FIS	keine				nein
Schwarzspecht	G	FIS	keine				nein
Silberreiher	G	FIS	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Sperber	G	FIS	keine				nein
Spießente	U	FIS	keine				nein
Star	U	FIS	keine				nein
Steinkauz	U	FIS	keine				nein
Sumpfohreule	U	FIS	keine				nein
Tafelente	G	FIS	keine				nein
Teichhuhn	G	FIS	keine				nein
Teichrohrsänger	G	FIS	keine				nein
Tüpfelsumpfhuhn	S	FIS	keine				nein
Turmfalke	G	FIS	keine				nein
Turteltaube	S	FIS	keine				nein
Uferschwalbe	U	FIS	keine				nein
Wachtel	U	FIS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Waldkauz	G	FIS	keine				nein
Waldohreule	U	FIS	keine				nein
Waldschnepfe	U	FIS	keine				nein
Waldwasserläufer	G	FIS	keine				nein
Wasserralle	U	FIS	keine				nein
Weidenmeise	U	FIS	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Wiesenpieper	S	FIS	Entfernung von Habitatstrukturen	x		x	ja
Zwergsäger	G	FIS	keine				nein
Zwergtaucher	G	FIS	keine				nein
zusätzlich WEA-empfindliche Vogelarten							
Baumfalke	U	VSG, FFH, NSG, FIS	Kollision	x			ja
Bekassine		VSG, FFH, NSG	keine				nein
Fischadler	G	VSG, FFH, NSG, FIS	Kollision	x			ja
Goldregenpfeifer	S	VSG, FFH, FIS, SPVK	keine				nein
Großer Brachvogel	U	VSG, FFH, BK, FIS	Meideverhalten		x		ja
Kiebitz	S	VSG, FFH, NSG, FIS	Meideverhalten		x		ja
Kranich		VSG, FFH, BK, SPVK	Störempfindlichkeit und Meideverhalten		x		ja
Kornweihe	U	VSG, FFH, NSG	Kollision	x			ja
Rohrdommel		VSG, FFH, NSG	keine				nein
Rohrweihe	U	VSG, FFH, NSG, BKS, FIS, SPVK	Kollision	x			ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Datenquelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Rotmilan	S	VSG, FFH, NSG, FIS	Kollision	x			ja
Rotschenkel		VSG, FFH, BK, FIS	keine				nein
Saatgans	G	FIS	keine				nein
Schwarzmilan	G	VSG, FFH	Kollision	x			ja
Schwarzstorch		VSG, FFH	Störfähigkeit		x		ja
Singschwan		VSG, FFH, BK, FIS	keine				nein
Sumpfohreule	-	VSG, FFH	Kollision	x			ja
Trauerseeschwalbe		VSG, FFH, NSG	Kollision	x			ja
Uferschnepfe		BK	keine				nein
Wachtelkönig	S	VSG, FFH, NSG, FIS	Meideverhalten		x		ja
Wanderfalke	G	VSG, FFH, NSG	Kollision	x			ja
Weißstorch	G	VSG, FFH, NSG, BKS, FIS, SPVK	Kollision	x			ja
Wespenbussard	S	VSG, FFH, NSG, FIS	Kollision	x			ja
Wiesenweihe	S	BK	Kollision	x			ja
Zwergschwan	S	FIS	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Legende:

Status: N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden,

FIS = Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, NSG = Naturschutzgebiet;

FFH = FFH-Gebiet, BK = Biotopkataster, VB = Biotopverbundflächen, SPVK = Schwerpunktorkommen

LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht,

+ = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

7.1.4 Planungsrelevante Amphibien und Libellen

In der nachfolgenden Tabelle werden alle in den Untersuchungsgebieten recherchierten planungsrelevanten Amphibien-, Reptilien und Insektenarten aufgeführt. Unter Berücksichtigung der Bestandssituation, der Ergebnisse der Erfassungen und der aufgeführten Wirkfaktoren kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- als planungsrelevante Art außerhalb des Untersuchungsgebietes 500 m aufgeführt sind
- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen.

Die verbleibenden potenziellen Konfliktarten werden im weiteren Verlauf vertiefend betrachtet und bei Bedarf wird eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 14 Planungsrelevante Amphibien- und Libellenarten und Darstellung der Konfliktarten (blau hinterlegt).

Art	Erhaltungszustand in NRW (ALT)	Datenquelle/Status	relevante Wirkfaktoren	Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			vertiefende Prüfung nötig
				Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
planungsrelevante Amphibien							
Laubfrosch	U	FIS	keine				nein
Kammolch	G	FIS	keine				nein
planungsrelevante Libellen							
Grüne Flussjungfer	G+	FIS	keine				nein

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd

Datenquelle:

GB = gesetzlich geschützte Biotope, BKS = Biotopkataster, NSG = Naturschutzgebiet; FFH= FFH-Gebiet, VB = Biotopverbundflächen, LINFOS = Fundortkataster, FIS = Messtischblatt Tabelle (LANUV),

7.1.5 Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

7.2 Ergebnis der Vorprüfung

Insgesamt kann für folgende zwei planungsrelevante Fledermausarten und 23 planungsrelevante Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Zur vertieften Prüfung dieser Arten ist die Auswertung von im Feld generierter Daten notwendig, die im Jahr 2023 erhoben wurden. Die artspezifische Analyse erfolgt im Rahmen der sich nun anschließenden vertiefenden Prüfung der Stufe II.

8.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Die in Kapitel 7.2 erwähnten Arten, für die die artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht pauschal ausgeschlossen werden konnte, definieren den Umfang der vertiefenden Betrachtung, deren Grundlage die Datensammlung im Feld darstellte. Art und Umfang der Untersuchungen richteten sich nach den Vorgaben des, zu des im Jahr 2023 gültigen WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) und des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (MULNV & FÖA 2021). Die Ergebnisse der Untersuchungen werden im Folgenden dargestellt.

8.1 Untersuchungen der Fledermausarten

8.1.1 Ergebnisse der Quartierbaumuntersuchung

Die Quartierbaumsuche erbrachte in den angrenzenden Laub- und Mischwaldbeständen zur geplanten WEA 1 insgesamt 10 potenzielle Quartierbäume. Von denen liegen vier Quartierbäume im UG 100 m der geplanten WEA 1. Die WEA 1 und deren Nutzflächen sind auf einer Ackerfläche zwischen den beiden Waldbeständen geplant, sodass keiner der erfassten Quartierbäume von der Planung betroffen ist. Einen Nachweis von Wochenstuben dort vorkommender Fledermausarten ergab sich in den erfassten Quartierbäumen nicht (vgl. Anlage 1).

8.1.2 Ergebnisse der Detektorbegehung

Die Tab. 15 zeigt die Ergebnisse der Detektorbegehungen aus dem Jahr 2023 in Bezug auf das Untersuchungsgebiet 1.000 m der geplanten WEA-Standorte. Dabei werden alle nachgewiesenen Arten und Gattungen mit den entsprechenden Nachweiszahlen in der Summe dargestellt.

Die Übersicht der detektierten Fledermausrufe, während der Detektorbegehungen wird in Anlage 1 veranschaulicht.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tab. 15 Artnachweise im Zuge der Detektorbegehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes 1.000 m.

Art	Σ Nachweise Kontakte
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	4
Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i> o. <i>Myotis mystacinus</i>)	1
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	8
<i>Myotis spec.</i>	11
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	1
Nyctaloid	59
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	1
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	382
davon Soziallaute	0
Σ Nachweise gesamt	467

Bedingt WEA-empfindliche Arten sind grau hinterlegt dargestellt, WEA-empfindliche Arten zusätzlich fett gedruckt.

* = Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

** = Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler oder Zweifarbfledermaus

8.2 Untersuchungen der Vogelarten

8.2.1 Ergebnisse der Brutplatzerfassungen

Die Brutplatzsuche im Jahr 2023 ergab insgesamt 20 Brutplatzfunde im Untersuchungsgebiet 1.500 m sowie in der näheren Umgebung. Im Jahr 2024 wurde im Zuge nicht-projektbezogener Untersuchungen der Rotmilan- und Weißstorchbrutplatz auf einen Besatz kontrolliert.

In dem westlich zur geplanten WEA 1 angrenzenden Mischwaldbestand wurde im Jahr 2023 in ca. 200 m Entfernung zum Standort ein Horstneubau mit anschließendem Brutabbruch eines offensichtlich erstmalig brütenden Rotmilanpaars beobachtet (vgl. Tab. 16, Nr. 19). Der Horst blieb im Jahr 2024 unbesetzt. Im Zuge der Nachkontrolle nach Laubfall im November 2024 wurde festgestellt, dass der Horst nicht mehr vorhanden ist.

Zusätzlich wurden im gleichen Waldbestand in ca. 70 m Entfernung zur WEA 1 zwei Brutplätze des Mäusebussards (vgl. Tab. 16, Nr. 1 und 16) erfasst, von denen einer dem Paar als Wechselhorst dient. Einer der beiden Brutplätze wurde auch im Jahr 2024 von dem Mäusebussardpaar bebrütet. Beim Brutplatz Nr. 16 erfolgte im Jahr 2023 ein Brutnachweis der Art, beim Brutplatz Nr. 1 wurde lediglich der Nestbau beobachtet. Etwa 560 m südwestlich zum Standort der WEA 1 befindet sich eine Weißstorch-Nisthilfe. Dieser wurde im Jahr 2023 durch die Art bebrütet. Nachdem sich im Jahr 2023 kein Brutgeschehen auf der Nisthilfe trotz anfänglicher Nestbauaktivitäten eines Weißstorch-Brutpaars etabliert hat, flog im Jahr 2024 ein Jungtier aus.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Des Weiteren wurden im UG 1.500 m insgesamt neun Brutplätze von Rabenkrähen erfasst. Insgesamt fünf Brutplätze blieben im Jahr 2023 unbesetzt. In der folgenden Tabelle werden alle Brutplätze im Untersuchungsgebiet 1.500 m zwei geplanten WEA mit dem Ergebnis der Besatzkontrollen dokumentiert. Eine Übersicht der Brutplätze wird in Anlage 1 dargestellt.

Tab. 16 Brutplätze im Untersuchungsgebiet mit Ergebnis der Besatzkontrollen.

Horst-Nr.	Besatz	Brutstatus
1	Mäusebussard	Nestbau 2023
2	Rabenkrähe	Reviervershalten 2023
3	Rabenkrähe	Reviervershalten 2023
4	Weißstorch	Brutnachweis 2024
5	Rabenkrähe	Reviervershalten 2023
6	Rabenkrähe	Reviervershalten 2023
7	Rabenkrähe	Reviervershalten 2023
8	Rabenkrähe	Reviervershalten 2023
9	Rabenkrähe	Reviervershalten 2023
10	Rabenkrähe	Kein Besatz 2023
11		Kein Besatz 2023
12		Kein Besatz 2023
13	Mäusebussard	Reviervershalten 2023
14		Kein Besatz 2023
15		Kein Besatz 2023
16	Mäusebussard	Brutnachweis 2023 und 2024
17		Nestbau 2023
18		Nestbau 2023
19	Rotmilan	Brutabbruch 2023, nicht mehr vorhanden 2024
20	Rabenkrähe	Nestbau 2023

8.2.2 Ergebnisse WEA-empfindlicher Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet 1.500 m und darüber hinaus wurden während der Untersuchungen im Jahr 2023 die folgenden WEA-empfindlichen Vogelarten nachgewiesen (vgl. Anlage 4 - 6).

- Baumfalke
- Fischadler
- Kiebitz
- Kranich
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Wanderfalke
- Weißstorch

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

8.2.3 Ergebnis der Erfassung planungsrelevanter Vogelarten

Die Erfassung planungsrelevanter Vogelarten erfolgte systematisch im Radius von 300 m um die geplanten Standorte der WEA 1 und WEA 2. Darüber hinaus wurden im Rahmen der Untersuchungen im UG 1.500 m alle Zufallsbeobachtungen planungsrelevanter Vogelarten miterfasst.

Im UG 1.500 m der geplanten WEA-Standorte sowie darüber hinaus erfolgten Nachweise der folgenden planungsrelevanten Vogelarten (vgl. Anlage 3):

- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Kormoran
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Silberreiher
- Sperber
- Star
- Steinkauz
- Turmfalke
- Waldschnepfe

Im UG 300 m wurde anhand der Nachweise ein Revierverdacht der Feldlerche, Grauspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Neuntöter und Star geäußert sowie ein Brutnachweis des Mäusebussards erbracht. Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Graureiher, Rauchschwalbe, Silberreiher, Sperber, Steinkauz und Turmfalke wurden lediglich als Durchzügler und sporadische Nahrungsgäste im UG erfasst.

8.2.4 Zusammenfassung der Ergebnisse zur Erfassung der Fauna

Die Untersuchung der Fledermäuse anhand bioakustischer Methoden ergab Nachweise folgender Fledermausarten:

Planungsrelevante Fledermäuse/Gattungen:

- Bartfledermaus
- *Myotis spec.**

* Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

WEA-empfindliche Fledermäuse:

- Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Nyctaloide (Rufgruppe)*
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus

* Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus oder Zweifarbfledermaus

Die Ergebnisse der Brutplatzerfassung und Besatzkontrollen erbrachte unter anderem einen Brutabbruch des Rotmilans, einen Bruchnachweis des Mäusebussards im Nahbereich der geplanten WEA 1 sowie einen Brutnachweis eines Weißstorches im UG 1.000 m.

Die Erfassungen vorkommender Vogelarten erbrachten Nachweise von insgesamt 52 Vogelarten im Untersuchungsgebiet bis 1.500 m und darüber hinaus. Von diesen gelten in Nordrhein-Westfalen 35 Vogelarten als planungsrelevant, von denen zehn Vogelarten gemäß WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) als zusätzlich WEA-empfindlich eingestuft werden.

Im Rahmen aller Erfassungen erfolgten Nachweise folgender WEA-empfindlichen Vogelarten im Untersuchungsgebiet 1.500 m:

- Baumfalke
- Fischadler
- Kiebitz
- Kranich
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Wanderfalke
- Weißstorch

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im UG 1.500 m der geplanten WEA-Standorte sowie darüber hinaus erfolgten Nachweise der folgenden planungsrelevanten Vogelarten:

- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Feldlerche
- Feldschwirl
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Kormoran
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Silberreiher
- Sperber
- Star
- Steinkauz
- Turmfalke
- Waldschnepfe

Die folgende Tabelle bietet eine Übersicht über alle in den Untersuchungsgebieten im Jahr 2023 erfassten Vogelarten.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Tab. 17 Aufstellung der nachgewiesenen Vogelarten innerhalb des UG 1.500. Planungsrelevante Arten sind fett gedruckt. WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden (MUNV 2024) sind zusätzlich grau hinterlegt.

Name	Status im UG 1.500 m	Status im UG 500 m	Name	Status im UG 1.500 m	Status im UG 500 m
Baumfalke	N	N	Kuckuck	RV	RV
Bluthänfling	N		Mäusebussard	B	B
Braunkehlchen	D		Mittelspecht	RV	
Buchfink	B		Nachtigall		RV
Buntspecht	B	B	Neuntöter	N/RV	N/RV
Dohle	B		Nilgans	N	
Dorngrasmücke	B		Rauchschwalbe		N
Feldlerche	R	RV	Ringeltaube	B	
Feldschwirl		RV	Rostgans	N	
Fischadler		D	Rohrweihe	N	N
Gartengrasmücke	B		Rotmilan	R	BV
Gartenrotschwanz		D	Schwarzkehlchen	D	
Goldammer	B		Schwarzmilan	N	N
Graugans		D	Schwarzstorch	D	D
Graureiher	N/D	N/D	Silberreiher	N	N
Grauspecht		RV	Sperber	B	N
Grünspecht		RV	Star	RV/N	RV/N
Habicht	B, D		Steinkauz	RV	N
Hohltaube	B	B	Stieglitz	D	
Kanadagans	D		Turmfalke	N	N
Kiebitz	B	BV	Wacholderdrossel	N	N
Klappergrasmücke	B		Waldkauz	RV	
Kleinspecht		RV	Waldschnepfe	RV	
Kolkrabe		RV	Wanderfalke	D/N	
Kormoran	D		Weißstorch	BV	N
Kranich	D		Wiesenschafstelze	B	

Legende:

UG = Untersuchungsgebiet
 Ü = überfliegend
 RV = Revierverdacht

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht

N = Nahrungsgast
 R = Revier

D = Durchzügler

8.3 Ausschluss potenzieller Konfliktarten

8.3.1 Ausschluss nicht nachgewiesener Arten

Nach Verschneidung der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen mit dem nach der Vorprüfung der Stufe I definierten Artkatalog potenzieller Konfliktarten können die folgenden Arten aus der vertieften Betrachtung entfallen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen wurden:

Vogelarten

WEA-empfindliche Arten:

- Goldregenpfeifer
- Großer Brachvogel
- Kornweihe
- Sumpfohreule
- Trauerseeschwalbe
- Wachtelkönig
- Wespenbussard
- Wiesenweihe

Planungsrelevante Arten:

- Rebhuhn
- Wachtel
- Wiesenpieper

8.3.2 Ausschluss von Arten mit Nachweis außerhalb des UG 300 m

Zusätzlich wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes 300 m weitere planungsrelevante Vogelarten im Zuge der faunistischen Untersuchungen im UG 1.500 m erfasst. Für diese Vogelarten entfällt eine Art-für-Art Betrachtung, da sie außerhalb des relevanten Konfliktbereichs nachgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um folgende planungsrelevante Vogelarten:

- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Kormoran
- Waldschnepfe

8.4 Betrachtung potenzieller Konfliktarten und -artengruppen

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden, notwendigen artenschutzfachlichen Maßnahmen zu deren Vermeidung werden nachfolgend für die verbleibenden Arten vertiefend betrachtet.

Säugetiere

Planungsrelevante Fledermäuse/Gattungen:

- Bartfledermaus
- *Myotis spec.**

* Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

WEA-empfindliche Fledermäuse:

- Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Nyctaloide (Rufgruppe)*
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

*Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus oder Zweifarbfledermaus

Vögel

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Baumfalke
- Fischadler
- Kiebitz
- Kranich
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Wanderfalke
- Weißstorch

Planungsrelevante Vogelarten:

- Feldlerche
- Feldschwirl
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Silberreiher
- Sperber
- Star
- Steinkauz
- Turmfalke

Diese Arten werden im Folgenden einer detaillierten Art-für-Art-Analyse unterzogen, bei der potenzielle Konflikte ermittelt und im Fall der potenziellen Betroffenheit Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt werden. Die den Artkapiteln zugrunde liegenden Informationen entstammen maßgeblich den Artbeschreibungen des Informationsportals „Geschützte Arten in NRW“ (LANUV 2024D), dem Kompendium der Vögel Mitteleuropas (BAUER *et al.* 2005) sowie dem Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (Dietz *et al.* 2007).

8.5 Säugetiere

WEA-empfindliche Fledermausarten:

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Fledermausfauna hat ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann.

Vermeidungsmaßnahme

Für WEA-empfindliche Fledermausarten besteht ein Kollisionsrisiko bzw. das Risiko einer Verletzung oder Tötung durch Barotrauma. Da Fledermäuse nur bei bestimmten Witterungsbedingungen innerhalb saisonaler Aktivitätsperioden fliegen, ist eine pauschale Abschaltung der geplanten Anlagen bei diesen Witterungsbedingungen ein geeignetes und anerkanntes Instrument, um die artenschutzrechtliche Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermausarten zu vermeiden.

Dieses Vorgehen wird auch im aktuell gültigen WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) vorgeschlagen. Hier werden die entsprechenden Witterungsbedingungen aufgeführt, deren Kombination zur Abschaltung führt:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10 °C
- Kein Regen

Alle Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein. Die nächtliche Abschaltung wird aufgrund der Jahresperiodik der Fledermäuse, die den Winter größtenteils im Winterschlaf verbringen, auf den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres begrenzt. Durch die Durchführung eines freiwilligen anlagenspezifischen Gondelmonitorings können die umfassenden Abschaltzeiten ggf. nachträglich optimiert werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MUNV 2024).

Weitere planungsrelevante Fledermausarten:

Die Fledermausuntersuchungen erbrachten einen Nachweis einer Großen Bartfledermaus sowie 11 weitere, nicht weiter bestimmbare Nachweise der Gattung *Myotis*.

Die Quartierbaumuntersuchung erbrachte keine Quartiere im UG 100 m der geplanten WEA-Standorte, sowie in der näheren Umgebung.

Die vorhandenen Leitlinien und Waldkanten bleiben erhalten, im Vorhabenbereich werden keine Quartierstrukturen überplant. Sollten aber im Zuge des Straßenausbaus und der Zuwegungseinrichtung Gehölze entnommen werden müssen, die potenzielle Quartiere beherbergen, sind diese im Verhältnis 1:5 durch Ersatzquartiere auszugleichen. Auf diese Weise kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der weiteren nachgewiesenen Fledermausarten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

8.6 Vogelarten

8.6.1 WEA-empfindliche Vogelarten

Baumfalke

Artbeschreibung: Baumfalken ernähren sich auch von Fluginsekten wie z.B. Libellen, den Hauptteil der Beute machen aber kleinere Singvögel aus, insbesondere Schwalben. Diesen folgt der Baumfalke bis ins Winterquartier und wieder zurück. Statt selber ein Nest zu bauen, nutzt er gerne Nester anderer Vögel, die zum Zeitpunkt der Rückkehr in das Brutgebiet ihr Brutvorhaben bereits abgeschlossen haben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Baumfalke wurde wiederholt nahrungssuchend im UG 1.000 m nachgewiesen. Revierhalten wurde dabei nicht festgestellt. Ein Brutplatz der Art befindet sich nicht im UG 1.500 m (vgl. Anlage 1 und 4).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da weder im Nahbereich, noch im zentralen Prüfbereich gem. § 45b BNatSchG der Art ein Brutplatz vorhanden ist und keine Hinweise auf ein Revier im UG 1.500 m vorliegen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Baumfalken gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fischadler

Artbeschreibung: Der Fischadler ist die kleinste heimische Adlerart mit einem regelmäßigen Vorkommen in Deutschland. Er ist auf das Leben in der Nähe größerer Gewässer spezialisiert, die ein ausreichendes Nahrungsangebot aufweisen. Typischerweise erbeuten Fischadler ihre Beute an der Gewässeroberfläche, die sie mit ihren kräftigen Fängen durchstoßen und Fische, Reptilien oder auch Aas herausheben. In Nordrhein-Westfalen sind seit dem 19. Jahrhundert keine Brutvorhaben bekannt, der Fischadler tritt aber als regelmäßiger Durchzügler im Frühjahr und Herbst auf. An geeigneten Nahrungsgewässern werden auch längere Zugpausen eingelegt. Einzelne unverpaarte, oft junge Individuen können in seltenen Fällen den gesamten Sommer bleiben.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Eine singuläre Beobachtung eines überfliegenden Fischadlers erfolgte zur Zugzeit im April. Weitere Nachweise der Art erfolgten nicht (vgl. Anlage 4).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Vereinzelt Rast- und Wintervorkommen der Art im NSG Lippeaue sind bekannt. Aufgrund des singulären Auftretens im Untersuchungsgebiet zur Zugzeit, der Entfernung von ca. 2 km zur Lippeaue, den speziellen Habitatvoraussetzungen der Art und bislang fehlender Brutvorkommen in Nordrhein-Westfalen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Fischadlers gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Kiebitz

Artbeschreibung: Der Kiebitz ist eine Vogelart der weithin offenen, flachen und baumarmen Landschaft. Er bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Die nächsten Brutvorkommen von Kiebitzen befanden sich im Jahr 2023 ca. 300 m südlich der geplanten WEA 1 (vgl. Anlage 4).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Entfernung zur WEA 2, der Lage der WEA 1 zwischen zwei Gehölzen und der von diesen Vertikalstrukturen ausgehenden Beeinflussung des nördlichen Horizonts ist eine Annäherung bestehender Kiebitzvorkommen an den gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) geltenden Störadius von 100 m nicht zu erwarten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kiebitzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Kranich

Artbeschreibung: Der Kranich wird der traditionellen Ordnung der Schreitvögel zugeordnet und tritt in Nordrhein-Westfalen aufgrund seiner typischen Flugformationen und -rufe während der Zugzeit im Herbst und Frühjahr eindrucksvoll in Erscheinung. Die maßgeblichen Brutareale finden sich in Europa vor allem in Auenwald-, Moor- und Sumpfgebieten Richtung Baltikum, Skandinavien und Russland. Es sind aber auch kleinere Brutkolonien in mehreren Vogelschutzgebieten Nordrhein-Westfalens bekannt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Am 3.02.2023 und am 3.10.2023 wurden jeweils mehrere überfliegende Keile Kraniche mit mehreren Dutzend Individuen beobachtet (vgl. Anlage 4).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da das allgemeine Zuggeschehen der Kraniche nicht als störungsanfällig gegenüber dem Betrieb von WEA angesehen wird und sich kein konservierter Schlaf- oder Rastplatz der Art im Umfeld von 500 m gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) befindet, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durchziehender Kraniche gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rohrweihe

Artbeschreibung: Die Rohrweihe ist ein mäusebussardgroßer, schlank wirkender Greifvogel, der im tiefen so genannten „Gaukelflug“ Vegetationssäume, Schilfröhrichte und Gewässerufer überfliegt, um Beute zu überraschen. Hierzu zählen neben Großinsekten und Nagetieren hauptsächlich kleinere Vögel, Küken aber auch Eier aus Gelegen anderer Arten. Die Vogelart, die zu den Bodenbrütern zählt, besiedelt halboffene bis offene Landschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Zum Nestbau ist die Rohrweihe auf das Vorhandensein großer Röhrichtbestände angewiesen, in denen das Nest angelegt wird. Als Sekundärbiotop werden auch Getreidefelder genutzt, wo die Gefahr des Brutverlustes durch Füchse und andere Fraßfeinde aber um ein Vielfaches höher liegt. Die Rohrweihe zählt gemäß MUNV (2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhal-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

ten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Einzelne Rohrweihen wurden wiederholt nahrungssuchend über den umgebenden Acker- und Grünlandflächen nachgewiesen (vgl. Anlage 4). Im Jahr 2024 zeigte eine männliche Rohrweihe ca. 200 m südlich des geplanten WEA-Standorts zwei Revierverhalten durch Eintrag von Nistmaterial in ein Getreidefeld zur Reviergründungszeit. Eine tiefergehende Untersuchung mittels Drohnenbefliegung des Ackers durch Sachverständige der Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz (ABU) im Kreis Soest erbrachte keine Hinweise auf einen Brutplatz. Auch ein zugehöriges Weibchen wurde im Rahmen der weiteren Begehungen nicht nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Ein Brutplatzverdacht im Jahr 2024 bestätigte sich nicht. Aus diesem Grund und aufgrund der für den Rotmilan umzusetzenden Mahd- und Ernteabschaltung (siehe folgende Art-für-Art-Betrachtung des Rotmilans) kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Rohrweihe nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Artbeschreibung: Der Rotmilan ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Bruthabitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, welches im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 – 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Der Rotmilan zählt gemäß MUNV (2024) zu den WEA-empfindlichen Arten, da bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten (vor allem in Nestnähe) sowie bei regelmäßigen Flügen zu essenziellen Nahrungshabitaten ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegeben ist. Deutschlandweit wurden bisher 751 Kollisionsopfer registriert, davon 88 in Nordrhein-Westfalen (DÜRR 2023).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: In 200 m Abstand zum geplanten Standort der WEA 1 befindet sich ein 2023 errichteter Rotmilanhorst (vgl. Anlage 1). Vermutlich aufgrund der Witterungsentwicklung im Frühjahr 2023 wurde die Brut im April 2023 abgebrochen. Zudem wies der Zustand des Horstes auf fehlende Erfahrung des Brutpaars hin. Ein erneuter Brutversuch im Jahr 2024 fand nicht statt, das Brutpaar kehrte nicht in sein Vorjahresrevier zurück. Der 2023 errichtete Horst war im November 2024 bei einer Kontrolle nach Laubfall nicht mehr vorhanden. Davon unabhängig wurden Nahrung suchende Rotmilane regelmäßig über den Grünlandflächen um die Gehölze

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

beobachtet. Insbesondere bei Mahd- und Ernteereignissen erfolgten Nachweise mehrerer Individuen gleichzeitig (vgl. Anlage 5). Dabei wurden keine saisonalen Aktivitätsmixima festgestellt.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Zunächst ist mindestens für das Jahr 2025 durch eine geeignete Kartierung gem. Methodenhandbuch (MULNV & FÖA 2021) festzustellen, ob sich ein Brutvorkommen des Rotmilans im Nahbereich der WEA 1 ansiedelt. Sollte der Nachweis positiv ausfallen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs 1. Nr.1 BNatSchG lediglich durch ein umfassendes Abschalt Szenario der Anlage in den Tagesstunden von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab 20. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres vermieden werden. Die Maßnahme kann durch die Installation eines Antikollisionssystems aufgehoben werden, wenn der Brutplatz außerhalb des Mindestabstands des Systems liegt. Sollte durch geeignete Kartierungen nachgewiesen werden, dass keine Brut im 500 m-Radius stattfindet, kann die Maßnahme für das entsprechende Betriebsjahr ab Mitte Mai ausgesetzt werden. Sollte ein Fehlen von Brutvorkommen des Rotmilans zwei Jahre hintereinander nachgewiesen werden, kann gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV2024) die Aufhebung der Brutzeitabschaltung beantragt werden.

Unabhängig von der Besatzsituation im Nahbereich der WEA 1 sind für beide Anlagen Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zum § 45 b BNatSchG vorzusehen. Demnach erfolgt die Abschaltung ab Tag der Bewirtschaftung (Ernte, Pflügen und Mahd) von Sonnenaufgang für 48 Stunden. Hierbei wird ein Radius von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der Anlagen zu Grunde gelegt. Entsprechende Aktivitäten auf den Flurstücken, die der 250 m-Radius (auch nur anteilig) überdeckt, führen zur Auslösung der genannten Abschaltung.

Darüber hinaus soll der Mastfußbereich nach Abschluss der Bauarbeiten unattraktiv gestaltet werden. Hierzu bietet sich eine Bewirtschaftung bis an den Fundamentrand an. Entwicklung von Ruderalvegetation ist in jedem Fall zu vermeiden.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Nähe der Nisthilfe knapp außerhalb des artspezifischen Nahbereichs von 500 m gem. § 45b BNatSchG zur geplanten WEA 1 zählt der Abbau der Nisthilfe und ein Ersatzneubau von zwei neuen Nisthilfen außerhalb eines Radius von 1.000 m um geplante WEA zur zielführendsten Maßnahme, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei wird angeregt, die Nisthilfen südlich der Standorte in Richtung Lippeaue zu errichten, da sich hier die ergiebigsten Nahrungshabitate befinden. Zudem wurde eine Orientierung der Alttiere im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse in diese Richtung nachgewiesen.

Alternativ ist die Nisthilfe, analog zum nachgewiesenen Brutplatz des Rotmilans, auf Besatz zu prüfen.

8.6.2 planungsrelevante Vogelarten

Feldlerche

Artbeschreibung: Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 ha bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu fünf Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Innerhalb des UG 300 m ergaben sich ein Revierverdacht östlich des geplanten Standorts der WEA 2. Darüber hinaus erfolgten zahlreiche Nachweise besetzter Brutreviere außerhalb des UG 300 m (vgl. Anlage 3). Innerhalb der für die Planung in Anspruch genommenen Flächen ergaben sich keine Hinweise auf genutzte Habitatstrukturen der Feldlerche.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Der Revierverdacht östlich der WEA 2 ergab sich in einer Entfernung von über 200 m. Für die Feldlerche kann eine Betroffenheit hinsichtlich Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Feldschwirl

Artbeschreibung: Der Feldschwirl ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Revier anzeigender Feldschwirl wurde einmalig ca. 100 m nördlich des geplanten WEA-Standorts 2 nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Für den Feldschwirl kann aufgrund der Entfernung des einmaligen Nachweises zur Vorhabenfläche sowie die vorhandene Habitatausstattung im Eingriffsbereich eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Gartenrotschwanz

Artbeschreibung: Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

in 2 m bis 3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein singender Gartenrotschwanz wurde einmalig entlang des Waldrands nördlich der WEA 2 nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Für den Gartenrotschwanz kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da sich weder geeignete Nahrungshabitate der Art, noch Gehölze zur Brutanlage im Vorhabenbereich befinden.

Graureiher

Artbeschreibung: Der Lebensraumkomplex des Graureihers besteht aus größeren Fließ- und Stillgewässern sowie Grünländern als Nahrungshabitat, wo er langsam schreitend Fischen, Amphibien, Reptilien und Kleinsäugetern nachstellt. Ältere Laubwälder bzw. Nadelbaumbestände dienen Graureiherkolonien als Nisthabitat. Die Besetzung der Brutplätze erfolgt bereits ab Ende Januar/Anfang Februar. Das Brutgeschäft beginnt selten ab Anfang Februar, meist ab Anfang bis Mitte März bis Anfang April. Der Abzug aus dem Brutgebiet erfolgt ab Anfang Juni. Kleinstkolonien oder Einzelbruten haben nur einen geringen Bruterfolg.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrung suchende Graureiher wurden wiederholt im UG 300 m und UG 1.000 m Nahrung suchend im Grün- und Ackelrand beobachtet (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Hinweise auf eine Brutkolonie in der Nähe des geplanten Vorhabens ergaben sich nicht. Insgesamt wird durch die Planung keine Verschlechterung der Habitatsituation für den Graureiher eintreten, sodass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Grauspecht

Artbeschreibung: Der Grauspecht bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt. Im Zuge der Borkenkäferkalamität kann für den Grauspecht eine Bestandszunahme in Nordrhein-Westfalen beobachtet werden.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Grauspecht mit Revier anzeigendem Verhalten wurde im Gehölz direkt östlich des geplanten WEA 1-Standorts nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine Entfernung von Gehölzstrukturen in Waldbereichen ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Sollten trotzdem Bäume zwingend entnommen werden müssen, sind diese zuvor auf Baumhöhlen zu prüfen. Entnahmen können nur außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Eventuell vorhandene Baumhöhlen und andere Quartierstrukturen sind auf Besatz zu prüfen. Bei Einhaltung der Maßnahme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Grauspechts gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Kleinspecht

Artbeschreibung: Der Kleinspecht weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, wenn aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Nahrung suchender und rufender Kleinspecht wurde einmalig am Gehölzrand nördlich der geplanten WEA 2 nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Eine Entfernung von Gehölzstrukturen in Waldbereichen ist im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen. Sollten trotzdem Bäume zwingend entnommen werden müssen, sind diese zuvor auf Baumhöhlen zu prüfen. Entnahmen können nur außerhalb der Brut- und Setzzeit erfolgen. Eventuell vorhandene Baumhöhlen und andere Quartierstrukturen sind auf Besatz zu prüfen. Bei Einhaltung der Maßnahme kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kleinspechts gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Kuckuck

Artbeschreibung: Kuckucke bewohnen eine Vielzahl von Lebensräumen häufig in halb-offenen Landschaften mit Gehölzen und Waldrändern. Als scheuer Vogel meidet er menschliche Siedlungen und stark frequentierte Gebiete. Als Brutparasit legt das Weibchen die Eier in die Nester anderer Brutvogelarten, die die Küken dann aufziehen. Somit ist der Kuckuck vom Vorkommen der Wirtsvögel abhängig. Häufig werden Teich- und Drosselrohrsänger, Haus- und Gartenrotschwanz sowie Rotkehlchen, Grasmücken oder Bachstelzen parasitiert. Als Zugvögel sind sie von April bis September im mitteleuropäischen Brutgebiet, die Überwinterung erfolgt in Westafrika.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Revierrufe des Kuckucks wurden wiederholt im nördlich der geplanten WEA 2 gelegenen Gehölzbestand festgestellt, sodass hier ein Reviernachweis vorliegt (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Da die Erschließung der WEA über die westlich gelegene Straße erfolgt und nicht über den nördlich gelegenen Weg, werden Eingriffe im Rahmen der Bauarbeiten in den das Revier beinhaltenden Gehölzbestand vollumfänglich vermieden. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Kuckucks gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

Mäusebussard

Artbeschreibung: Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Ein-

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

zelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitze- warte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugern, Repti- lien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: In einer Entfernung von ca. 70 m zum geplanten WEA 1-Standort befindet sich ein Mäusebussardhorst, der in den Jahren 2023 und 2024 erfolgreich bebrütet wurde (vgl. Anlage 1). Dementsprechend nutzte das ansäs- sige Brutpaar die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen häufig zur Nahrungssuche (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Vor allem die Einrichtung der Baustelle, Herstellung der Betriebsflächen und Verdichtung der Stellflächen etc. sind dazu geeig- net, eine nachhaltige Störung des Brutgeschäfts und somit eine Betroffenheit des Mäusebussards gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hervorzurufen. Um eine erhebliche Störung des nachgewiesenen Brutvorkommens auszuschließen, sind die Bauarbeiten am WEA 1-Standort zur Zeit der Reviergründung, Bebrütung des Geleges und frühen Jungenaufzucht zwischen Anfang März und Ende Juni auszusetzen. Sollte durch Sachverständige nachgewiesen werden, dass im betreffenden Jahr keine Bebrütung des Horstes stattfindet, kann die Maßgabe ausgesetzt werden. Zusätzlich werden zwei bestehende Feldgehölze nordwestlich der WEA 1 auf dem Flurstück 80, Flur 15 in der Gemarkung Lippetal vertraglich gesichert. Hier werden auf ca. 12,6 ha Fläche vorhandene, potenzielle Horstbäume aus der Nutzung genommen. Auf diese Weise werden im Falle einer Entwertung des Bestandshorstes im Zuge des Vorhabens geeignete Er- satzstandorte in ausreichendem Umfang angeboten. Als fachliche Grundlage für diese Maßnahme dient der artspezifische Methodensteckbrief für CEF-Maßnahmen nach MULNV & FÖA 2021, Maßnahmenbeschreibung W1.1 / W1.4. Die gesicherten Ge- hölze befinden sich in einer Entfernung von 435 m bzw. 663 m. Im Rahmen der durch- geführten Horstsuchen wurden in beiden Gehölzen keine potenziellen Mäusebussard- brutplätze vorgefunden, sodass ein uneingeschränktes Nutzungspotenzial für das be- troffene Brutpaar vorliegt.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände



Abb. 10 Darstellung der Lage der zu sichernden Gehölze zum geplanten WEA-Standort 1 auf Basis des DOP NRW.

Nachtigall

Artbeschreibung: Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe oder bis 30 cm hoch auf Astgabeln und krautigen Stängeln in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Im Rahmen der Revierkartierungen wurden zwei Nachtigallreviere in der Nähe der geplanten WEA festgestellt. Ein Revier befindet sich ca. 200 m nördlich der WEA 2 und ein Revier im Bereich der Zuwegung zur WEA 1 (vgl. Abb. 7).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände



Abb. 11 Nachweisbereich des Nachtigallreviers (rote Strichlinie) im Umfeld der WEA 1.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Sollten im Rahmen der Planung festgestellt werden, dass bei der Einrichtung der Zufahrt zur WEA 1 Heckenstrukturen im Bereich des nachgewiesenen Reviers entfernt werden müssen, sind frühzeitig entsprechende Ersatzstrukturen im gleichen Revier anzulegen oder, falls möglich, die vorhandenen Heckenstrukturen umzupflanzen (vgl. MULNV & FÖA 2021). Die Umsetzung des beschriebenen Vorgehens führt dazu, dass eine Betroffenheit der Nachtigall gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Neuntöter

Artbeschreibung: Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Westlich des geplanten Standorts der WEA 1 wurde ein Brutvorkommen des Neuntöters in einer Feldhecke nachgewiesen. Neben Revier anzeigenden adulten Vögeln wurden hier auch zwei juvenile, bettelnde Individuen beobachtet. Darüber hinaus wurden rufende Neuntöter an mehreren weiteren Heckenstrukturen im UG 1.000 m nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Nachgewiesene Vorkommen oder essenzielle Habitatsstrukturen des Neuntöters werden im Zuge des Vorhabens nicht überplant. Demnach kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Neuntöters gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Rauchschalbe

Artbeschreibung: Die Rauchschalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Rauchschalben wurden wiederholt Nahrung suchend im gesamten Untersuchungsgebiet angetroffen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Die Rauchschalbe wählt zur Brutplatzanlage landwirtschaftliche Gebäude, insbesondere Tierställe. Solche Gebäude befinden sich nicht im Umfeld der Planung. Demnach kann für die Rauchschalbe eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Silberreiher

Artbeschreibung: Der Silberreiher kommt in Nordrhein-Westfalen als regelmäßiger, aber seltener Durchzügler vor. Als Rastgebiete nutzt der Silberreiher größere Schilf- und Röhrichtbestände sowie vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern. Zur Nahrungssuche werden vor allem Grünlandflächen aufgesucht. Vermehrt werden auch Wintervorkommen in der Umgebung geeigneter größerer Gewässer beobachtet.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrung suchende Silberreiher wurden wiederholt im Herbst und Frühjahr auf den Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet 1.000 m nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Brutvorkommen der Art sind nicht bekannt, die Grünländer behalten ihre Funktion als Nahrungsflächen auch weiterhin bei. Demnach kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Silberreihers gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sperber

Artbeschreibung: Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 5 m - 20 m Höhe angelegt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Nahrung suchende Sperber wurden mehrmals im UG 1.000 m nachgewiesen. Nördlich des UG 1.000 m zeigte ein Sperber in der Nähe eines Horstes Revierverhalten, ein Brutversuch wurde hier allerdings nicht nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Im geplanten Eingriffsbereich werden keine essenziellen Habitatstrukturen des Sperbers beeinflusst. Demnach kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Sperbers gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Star

Artbeschreibung: Der Star besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiches Extensivgrünland.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Stare wurden regelmäßig Nahrung suchend auf den Grünlandflächen beobachtet. Auch Ruhe- und Komfortverhalten in angrenzenden Gehölzen wurde festgestellt (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze mit Höhlungen oder andere Strukturen entfernt werden müssen, die Staren potenziell als Brutplatz dienen können, sind diese im Verhältnis 1:3 durch Ersatznisthilfen auszugleichen. Die Einhaltung der Maßnahme führt dazu, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Stars gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Steinkauz

Artbeschreibung: Der Steinkauz ist eine kleine Eulenart der offenen und grünlandreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Angebot an potenziellen Brutplätzen. Sein bevorzugtes Jagdhabitat sind kurzrasige Viehweiden und Streuobstwiesen. Hier stellen diese Tiere neben Wirbellosen hauptsächlich Kleinsäugern und auch Singvögeln nach. Der Steinkauz ist ausgesprochen reviertreu. Steinkauzreviere sind in der Regel mindestens 2 ha groß und werden bei einem ausreichenden Nahrungsangebot ganzjährig genutzt. Als Bruthabitat werden Baumhöhlen in Obstbäumen oder Kopfweiden sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden bevorzugt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Ein Brutvorkommen des Steinkauzes wurde in der Nähe einer Hofstelle am Oskerweg in einer Entfernung von ca. 700 m nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Aufgrund der Entfernung des Brutplatzes zur WEA-Planung kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Steinkauzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Turmfalke

Artbeschreibung: Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten ist er zu finden, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: Turmfalken nutzen das gesamte Untersuchungsgebiet 1.500 m zur Nahrungssuche. Ein Brutplatz oder Reviermittelpunkt der Art wurde im Zuge der Erfassungen nicht nachgewiesen (vgl. Anlage 3).

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen: Für den Turmfalke kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

9.0 Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Die Vorprüfung der Stufe I erbrachte Hinweise auf fünf planungsrelevante Säugetierarten, 86 planungsrelevante Vogelarten, zwei Amphibienarten sowie eine Libellenart im Untersuchungsgebiet 1.500 m. Von diesen Arten konnte für zwei planungsrelevante Säugetierarten sowie 24 planungsrelevante Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Betroffenheiten nicht im Rahmen der Vorprüfung ausgeschlossen werden. Für das Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten liegen keine Hinweise vor.

9.1 Ausschluss potenzieller Konfliktarten

Die Auswertung der faunistischen Erfassungen ließ einen Ausschluss der artenschutzrechtlichen Betroffenheit für einige Vogelarten zu, da sie in den Untersuchungsgebieten nicht erfasst wurden.

Vogelarten

VWEA-empfindliche Arten:

- Goldregenpfeifer
- Großer Brachvogel
- Kornweihe
- Sumpfohreule
- Trauerseeschwalbe
- Wachtelkönig
- Wespenbussard
- Wiesenweihe

Planungsrelevante Arten:

- Rebhuhn
- Wachtel
- Wiesenpieper

9.2 Art-für-Art-Betrachtung

Daneben führten Nachweise von planungsrelevanten Arten zu einer vertieften Art-für-Art-Betrachtung. Für die folgenden Arten wurde eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt:

Säugetiere

Planungsrelevante Fledermäuse/Gattungen:

- Bartfledermaus
- *Myotis spec.**

* Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus oder Wasserfledermaus

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

WEA-empfindliche Fledermäuse:

- Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Nyctaloide (Rufgruppe)*
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus

*Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Nordfledermaus oder Zweifarbfledermaus

Vögel

WEA-empfindliche Vogelarten:

- Baumfalke
- Fischadler
- Kiebitz
- Kranich
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Wanderfalke
- Weißstorch

Planungsrelevante Vogelarten:

- Feldlerche
- Feldschwirl
- Gartenrotschwanz
- Graureiher
- Grauspecht
- Kleinspecht
- Kuckuck
- Mäusebussard
- Nachtigall
- Neuntöter
- Rauchschwalbe
- Silberreiher
- Sperber
- Star
- Steinkauz
- Turmfalke

9.3 Nachgewiesene, aber nicht betroffene planungsrelevante Vogelarten

Zusätzlich wurden außerhalb des Untersuchungsgebietes 300 m weitere planungsrelevante Vogelarten im Zuge der faunistischen Untersuchungen im UG 1.500 m erfasst. Für diese Vogelarten entfällt eine Art-für-Art Betrachtung, da sie außerhalb des relevanten Konfliktbereichs nachgewiesen wurden. Hierbei handelt es sich um folgende planungsrelevante Vogelarten:

- Bluthänfling
- Braunkehlchen
- Kormoran
- Waldschnepfe

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

9.4 Konfliktanalyse der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung wurden 26 Vogelarten und die nachgewiesenen Fledermausgilden auf potenziell durch die Planung ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hin abgeprüft. Der Artkatalog ergab sich dabei aus dem Abgleich der Vorprüfung mit den Ergebnissen der faunistischen Erfassungen. Dabei konnte für fünf Vogelarten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach Analyse der Felderfassungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Vogelarten schließt eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Rohrweihe, Steinkauz, Uhu und Wachtelkönig aus, da deren Brutreviere nicht innerhalb der relevanten Bereiche liegen oder nicht von der Planung betroffen sind. Des Weiteren kann für die Vogelarten Baumfalke, Fischadler, Graureiher, Kranich, Rauchschnalbe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperber, Wanderfalke und Turmfalke eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese Vogelarten lediglich als sporadische Durchzügler oder Nahrungsgäste in den Untersuchungsgebieten erfasst wurden und der Bereich der Planung für diese Arten kein essenzielles Nahrungshabitat oder Rastgebiet darstellt.

Für den Rotmilan, den Weißstorch, den Mäusebussard, die Nachtigall und den Star kann aufgrund eines Brut- bzw. Reviernachweises in den relevanten Bereichen eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Planung für die Fledermausfauna hat ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich hat die Bewertung des Konfliktpotenzials der Planung für planungsrelevante Säugetierarten ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA eine Betroffenheit für die planungsrelevanten Großen Bartfledermaus sowie nicht weiter bestimmbare Arten der Gattung *Myotis* ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Für diese Arten wurden artspezifisch geeignete Maßnahmen entwickelt. Zudem wurden allgemeine Maßnahmen formuliert, die sich auch artübergreifend zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eignen. Die entsprechenden Maßnahmen gliedern sich wie folgt:

9.5 Artspezifische Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Rotmilan

Zunächst ist mindestens für das Jahr 2025 durch eine geeignete Kartierung gem. Methodenhandbuch (MULNV & FÖA 2021) festzustellen, ob sich ein Brutvorkommen des Rotmilans im Nahbereich der WEA 1 ansiedelt. Sollte der Nachweis positiv ausfallen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG lediglich durch ein umfassendes Abschaltzenario der Anlage in den Tagesstunden

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ab 20. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres vermeiden werden. Die Maßnahme kann durch die Installation eines Antikollisionssystems aufgehoben werden, wenn der Brutplatz außerhalb des Mindestabstands des Systems liegt. Sollte durch geeignete Kartierungen nachgewiesen werden, dass keine Brut im 500 m-Radius stattfindet, kann die Maßnahme für das entsprechende Betriebsjahr ab Mitte Mai ausgesetzt werden. Sollte ein Fehlen von Brutvorkommen des Rotmilans zwei Jahre hintereinander nachgewiesen werden, kann gem. WEA-Leitfaden NRW (MUNV2024) die Aufhebung der Brutzeitabschaltung beantragt werden.

Unabhängig von der Besatzsituation im Nahbereich der WEA 1 sind für beide Anlagen Abschaltungen bei Bewirtschaftungsereignissen (Ernte, Pflügen und Mahd) gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zum § 45b BNatSchG vorzusehen. Demnach erfolgt die Abschaltung ab Tag der Bewirtschaftung von Sonnenaufgang für 48 Stunden. Hierbei wird ein Radius von 250 m um den Mastfußmittelpunkt der Anlagen zu Grunde gelegt. Entsprechende Aktivitäten auf den Flurstücken, die der 250 m-Radius (auch nur anteilig) überdeckt, führen zur Auslösung der genannten Abschaltung.

Darüber hinaus soll der Mastfußbereich nach Abschluss der Bauarbeiten unattraktiv gestaltet werden. Hierzu bietet sich eine Bewirtschaftung bis an den Fundamentrand an. Entwicklung von Ruderalvegetation ist in jedem Fall zu vermeiden.

Weißstorch

Aufgrund der Nähe der Nisthilfe knapp außerhalb des artspezifischen Nahbereichs von 500 m gem. § 45b BNatSchG zum geplanten WEA-Standort zählt der Ersatzneubau von zwei neuen Nisthilfen außerhalb eines Radius von 1.000 m um die geplante WEA zur zielführendsten Maßnahme, um einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Hierbei wird angeregt, die Nisthilfen südlich der Standorte in Richtung Lippeaue zu errichten, da sich hier die ergiebigsten Nahrungshabitate befinden. Zudem wurde eine Orientierung der Alttiere im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse in diese Richtung nachgewiesen. Die Standorte der Nisthilfen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mäusebussard

Vor allem die Einrichtung der Baustelle, Herstellung der Betriebsflächen und Verdichtung der Stellflächen etc. sind dazu geeignet, eine nachhaltige Störung des Brutgeschäfts und somit eine Betroffenheit des Mäusebussards gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hervorzurufen. Um eine erhebliche Störung des nachgewiesenen Brutvorkommens auszuschließen, sind die Bauarbeiten am WEA1 -Standort zur Zeit der Reviergründung, Bebrütung des Geleges und frühen Jungenaufzucht zwischen Anfang März und Ende Juni auszusetzen. Sollte durch Sachverständige nachgewiesen werden, dass im betreffenden Jahr keine Bebrütung des Horstes stattfindet, kann die Maßnahme ausgesetzt werden. Zusätzlich werden zwei bestehende Feldgehölze im Flurstück 80, Flur 15 in der Gemarkung Lippetal vertraglich gesichert und vorhandene, potenzielle Horstbäume werden aus der Nutzung genommen. Auf diese Wiese werden im Falle einer Entwertung des Bestandshorstes im Zuge des Vorhabens geeignete Ersatzstandorte angeboten.

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

Nachtigall

Sollte im Rahmen der Planung festgestellt werden, dass bei der Einrichtung der Zufahrt zur WEA 1 Heckenstrukturen im Bereich des nachgewiesenen Reviers entfernt werden müssen, sind frühzeitig entsprechende Ersatzstrukturen im gleichen Revier anzulegen oder, falls möglich, die vorhandenen Heckenstrukturen umzupflanzen (vgl. MULNV & FÖA 2021). Die Umsetzung des beschriebenen Vorgehens führt dazu, dass eine Betroffenheit der Nachtigall gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Star

Sollten im Rahmen der Baufeldfreimachung Gehölze mit Höhlungen oder andere Strukturen entfernt werden müssen, die Staren potenziell als Brutplatz dienen können, sind diese im Verhältnis 1:3 durch Ersatznisthilfen auszugleichen. Die Einhaltung der Maßnahme führt dazu, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Stars gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

9.6 Allgemeine Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Allgemein können für häufige und verbreitete Tierarten sowie für die im Zuge der vertiefenden Prüfung untersuchten WEA-empfindlichen und planungsrelevanten Fledermausarten eine Betroffenheit gem. § 44 Abs.1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn folgende Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden:

Einhaltung einer allgemeinen Bauzeitenregelung zur Vermeidung der Betroffenheit nach § 44 BNatSchG geschützter wild lebender Tierarten

Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete sowie planungsrelevante Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes, ist nach Stellung eines Ausnahmeantrags bei der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer umweltfachlichen Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung

Ergebnis der vertiefenden Prüfung

gung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Einrichtung von Abschaltzeiten zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit WEA-empfindlicher Fledermäuse

Die Untersuchungen zur Fledermausfauna erbrachte Nachweise von Fledermausarten, die gemäß dem WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) als WEA-empfindlich eingestuft werden. Zur Vermeidung einer Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG soll ein fledermausfreundlicher WEA-Betrieb nach den aktuell gültigen Vorgaben eingerichtet werden (vgl. MUNV 2024).

Hier werden die entsprechenden Witterungsbedingungen aufgeführt, deren Kombination zur Abschaltung führt:

- Windgeschwindigkeit < 6 m/s in Gondelhöhe
- Temperatur > 10 °C
- Kein Regen

Alle Kriterien müssen für die Abschaltung erfüllt sein. Die nächtliche Abschaltung wird aufgrund der Jahresperiodik der Fledermäuse, die den Winter größtenteils im Winterschlaf verbringen, auf den Zeitraum 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres begrenzt. Durch die Durchführung eines freiwilligen anlagenspezifischen Gondelmonitorings können die umfassenden Abschaltzeiten ggf. nachträglich optimiert werden. Die Anforderungen an das Gondelmonitoring sind dem aktuellen Leitfaden zu entnehmen (MUNV 2024).

Ausgleich potenzieller Quartiere für planungsrelevante Fledermausarten

Sollten im Zuge der Baustelleneinrichtung, des Straßenausbaus oder sonstiger Eingriffe Bäume entnommen werden müssen, die potenzielle Quartierstrukturen beherbergen, sind diese im Verhältnis 1:5 durch geeignete Ersatzquartiere auszugleichen.

Zusammenfassung

10.0 Zusammenfassung

Die Polmer Wind GbR plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Vorgesehen ist die Errichtung von zwei WEA des Modells Enercon E-175 EP3 E1 mit einer Nabenhöhe von 162,0 m und einem Rotordurchmesser von 175,0 m. Die Gesamthöhe der beiden WEA beträgt somit je 249,5 m.

Im Zusammenhang mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu prüfen. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen des Jahres 2023 wurden insgesamt 52 Vogelarten in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen. Von diesen Vogelarten gelten 35 Vogelarten in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant. Wiederum zehn dieser Vogelarten werden gemäß WEA-Leitfaden NRW (MUNV 2024) als WEA-empfindlich eingestuft.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Fledermausfauna hat ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für WEA-empfindliche Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden kann.

Zusätzlich hat die Bewertung des Konfliktpotenzials der Planung für planungsrelevante Säugetierarten ergeben, dass durch den Betrieb der geplanten WEA eine Betroffenheit für die planungsrelevanten Großen Bartfledermaus sowie nicht weiter bestimmbare Arten der Gattung *Myotis* ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Bewertung des Konfliktpotenzials der Vogelarten schließt eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Feldlerche, Feldschwirl, Gartenrotschwanz, Grauspecht, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Rohrweihe, Steinkauz, Uhu und Wachtelkönig aus, da deren Brutreviere nicht innerhalb der relevanten Bereiche liegen oder nicht von der Planung betroffen sind. Des Weiteren kann für die Vogelarten Baumfalke, Fischadler, Graureiher, Kranich, Rauchschwalbe, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Silberreiher, Sperber, Wanderfalke und Turmfalke eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, da diese Vogelarten lediglich als sporadische Durchzügler oder Nahrungsgäste in den Untersuchungsgebieten erfasst wurden und der Bereich der Planung für diese Arten kein essenzielles Nahrungshabitat oder Rastgebiet darstellt.

Für den Rotmilan, den Weißstorch, den Mäusebussard, die Nachtigall und den Star kann aufgrund eines Brut- bzw. Reviernachweises in den relevanten Bereichen eine Betroffenheit hinsichtlich des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Zusammenfassung

Für diese Arten wurden artspezifisch geeignete Maßnahmen entwickelt. Zudem wurden allgemeine Maßnahmen formuliert, die sich auch artübergreifend zur Vermeidung von Verbotstatbeständen eignen.

Unter Einhaltung der definierten Vorgaben führt das Vorhaben nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG der oben genannten Arten und ist damit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Warstein-Hirschberg, Dezember 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- Bauer, H. G.; Bezzel, E.; & Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- Dietz, Helversen & Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas (1. Auflage) Kosmos naturführer.
- DÜRR, T. (2023): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 09.08.2023.
- LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.
- LANUV (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere – Mammalia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010.
- LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>. Zugriff: 06.09.2024.
- LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4313-2;4214-3;4314-1>. Zugriff: 06.09.2024.
- LANUV (2024C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Energieatlas NRW. (WWW-Seite) <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind>. Zugriff: 06.09.2024.
- LANUV (2024D): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>. Zugriff: 06.09.2024.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024A): Mestermann Büro für Landschaftsplanung. Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2024B): Mestermann Landschaftsplanung GmbH & Co. KG. Fachbeitrag zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest. Warstein-Hirschberg.

Quellenverzeichnis

- MKULNV (2013): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“- 51 S., 8 Anhänge, Fassung vom 12.11.2013.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 65 S., 8 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.
- MULNV & FÖA (2021): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020“. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, U. Jahns-Lüttmann, J. Bettendorf, C. Neu, N. Schomers, R. Uhl) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann). Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.
- MUNV (2024): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“.- 94 S., 10 Anhänge, Fassung vom 12.04.2024.
- MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Legende

Artnachweise

- Nordfledermaus
- *Myotis spec.*
- Nyctaloid
- Nyctaloid + Zwergfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Zwergfledermaus

Sonstiges

- WEA (Planung)

Untersuchungsgebiet

- 100 m
- 1.000 m

Nutzflächen

- dauerhaft beansprucht
- temporär beansprucht

Fledermausnachweise Detektorbegehung Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

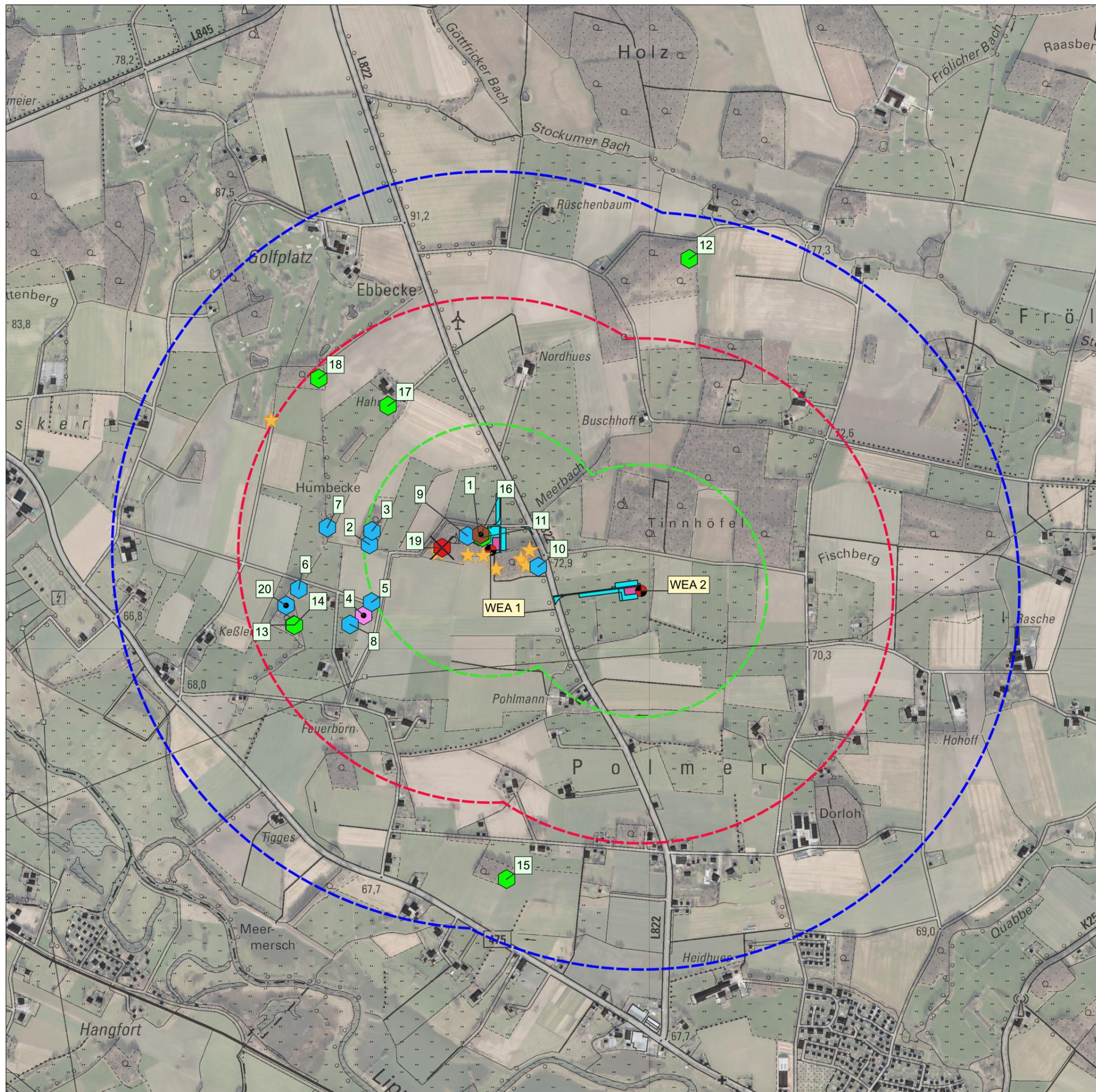
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lip-petal-Lippborg, Kreis Soest

M.: 1 : 10.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Okt. 2024

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2328

 **MESTERMANN** Brackhüttenweg 1
LANDSCHAFTSPLANUNG 59581 Warstein-Hirschberg
GmbH & Co. KG 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*



Legende

- Brutplätze und Quartierbäume**
 - kein Besatz
 - Mäusebussard, Brutnachweis
 - Mäusebussard, Revierverhalten
 - Rabenkrähe, Brutnachweis
 - Rabenkrähe, Revierverhalten
 - Rotmilan, nicht mehr vorhanden
 - Weißstorch, Brutnachweis
 - Quartierbäume
- Sonstiges**
 - WEA (Planung)
- Untersuchungsgebiet**
 - 500 m
 - 1.000 m
 - 1.500 m
- Nutzflächen**
 - dauerhaft beansprucht
 - temporär beansprucht

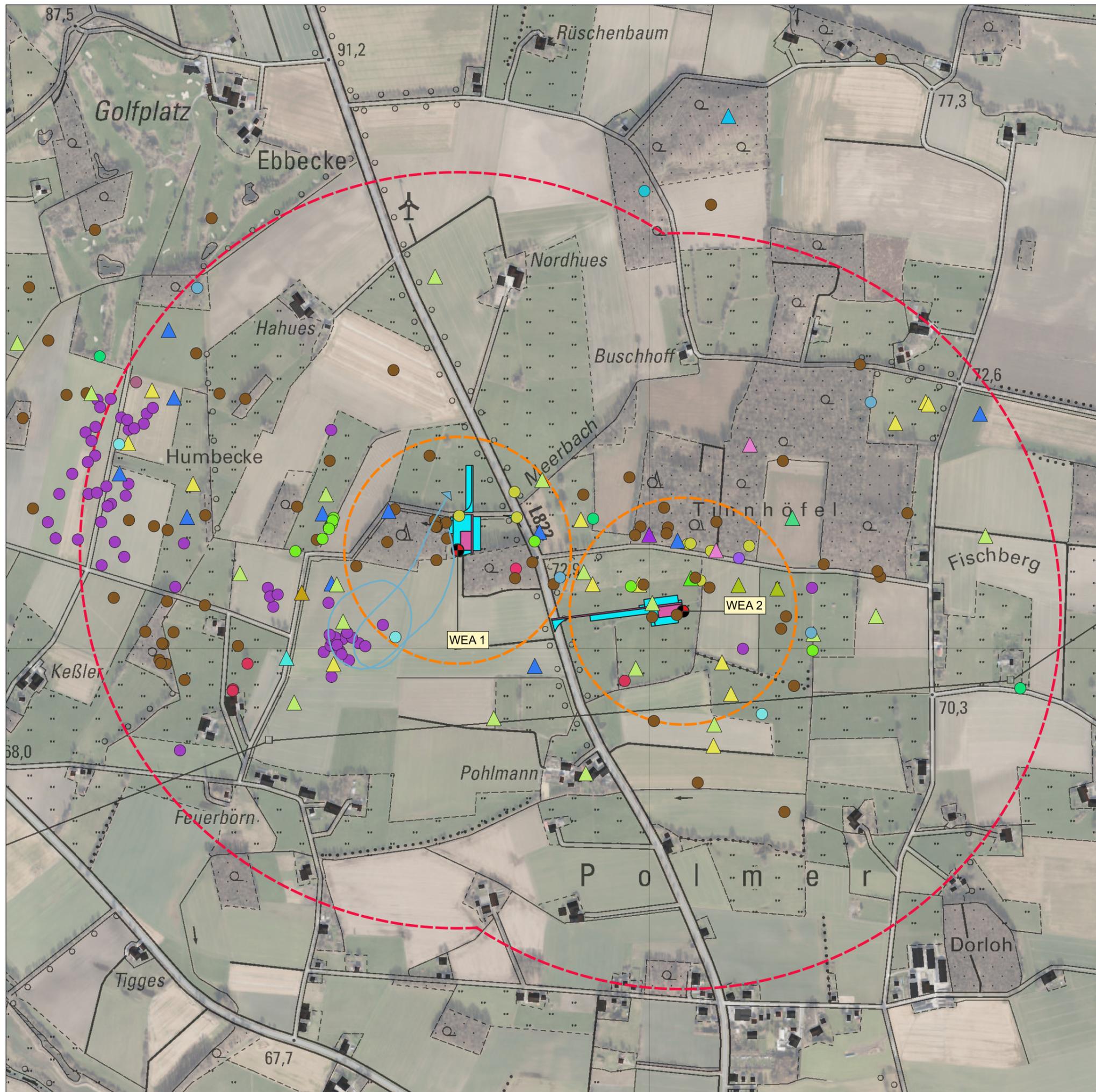
Übersicht Brutplätze und Quartiere Anlage 2

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im
Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest

M.: 1 : 15.000	Gez.: LHE	Bearb.: FMO	Dat.: Okt. 2024
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 2328	

 **MESTERMANN** Brackhüttenweg 1
LANDSCHAFTSPLANUNG 59581 Warstein-Hirschberg
GmbH & Co. KG 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Flugbewegungen

→ Sperber

Punktsichtungen

- Bluthänfling
- ▲ Braunkehlchen
- Feldlerche
- ▲ Feldschwirl
- Gartenrotschwanz
- ▲ Graureiher
- Grauspecht
- ▲ Kleinspecht
- ▲ Kormoran
- ▲ Kuckuck
- Mäusebussard
- ▲ Mittelspecht
- Nachtigall
- Neuntöter
- ▲ Rauchschwalbe
- Rostgans
- Silberreiher
- Sperber
- ▲ Star
- Steinkauz
- ▲ Turmfalke
- Waldkauz
- ▲ Waldschnepfe

Sonstiges

- WEA (Planung)
- Untersuchungsgebiet 300 m
- Untersuchungsgebiet 1.000 m

Nutzflächen

- dauerhaft beansprucht
- temporär beansprucht



Planungsrelevante Vogelarten

Anlage 3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

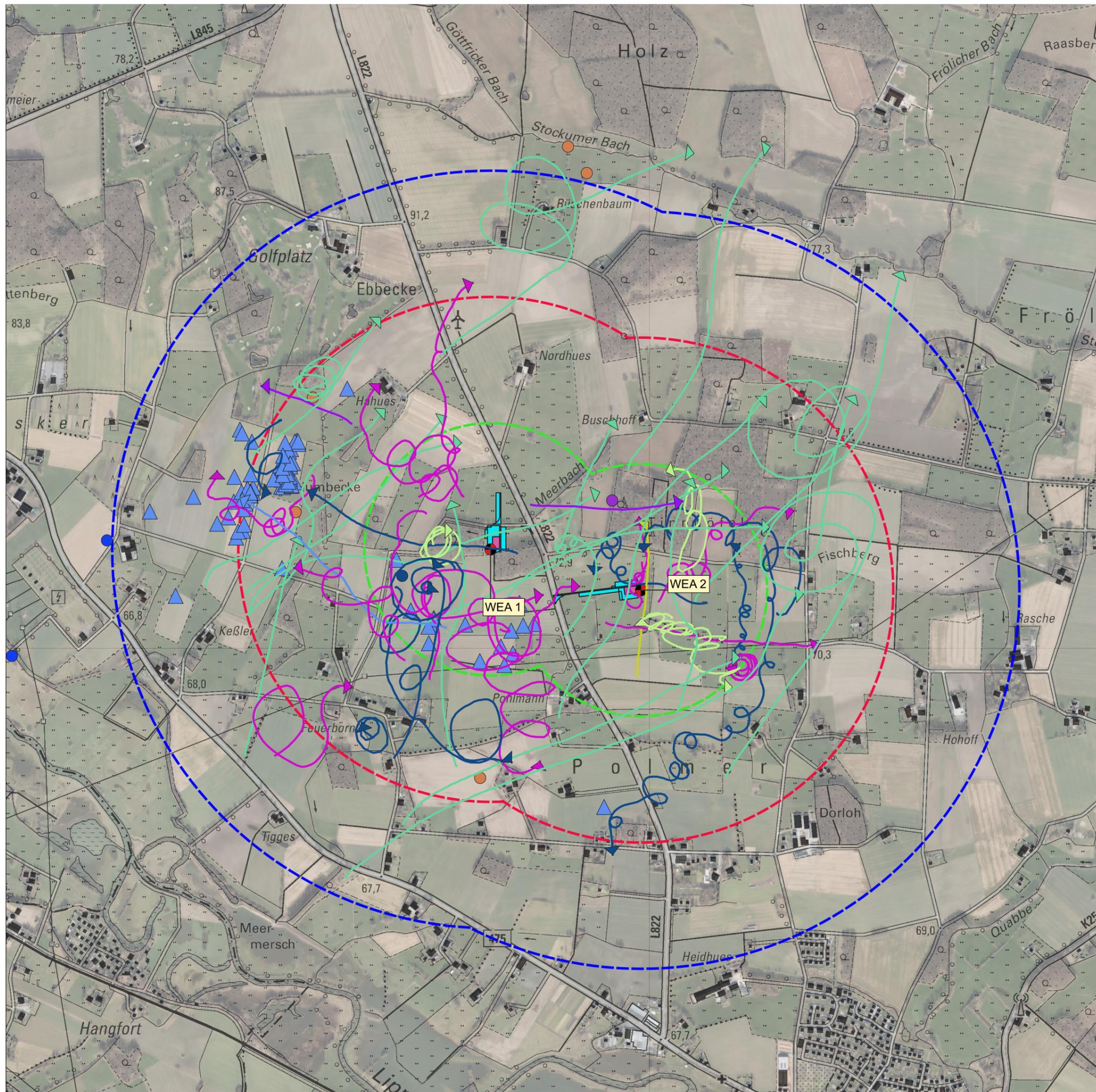
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lip-petal-Lippborg, Kreis Soest

M.: 1 : 10.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Okt. 2024

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2328

MESTERMANN Brackhüttenweg 1
LANDSCHAFTSPLANUNG 59581 Warstein-Hirschberg
GmbH & Co. KG ☎ 02902-66031-0
 info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Flugbewegungen

- Baumfalke
- Fischadler
- Kiebitz
- Kranich
- Rohrweihe
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch

Punktsichtungen

- Kiebitz
- Kranich
- Schwarzmilan
- Schwarzstorch
- Wanderfalke

Sonstiges

- WEA (Planung)

Untersuchungsgebiet

- 500 m
- 1.000 m
- 1.500 m

Nutzflächen

- dauerhaft beansprucht
- temporär beansprucht

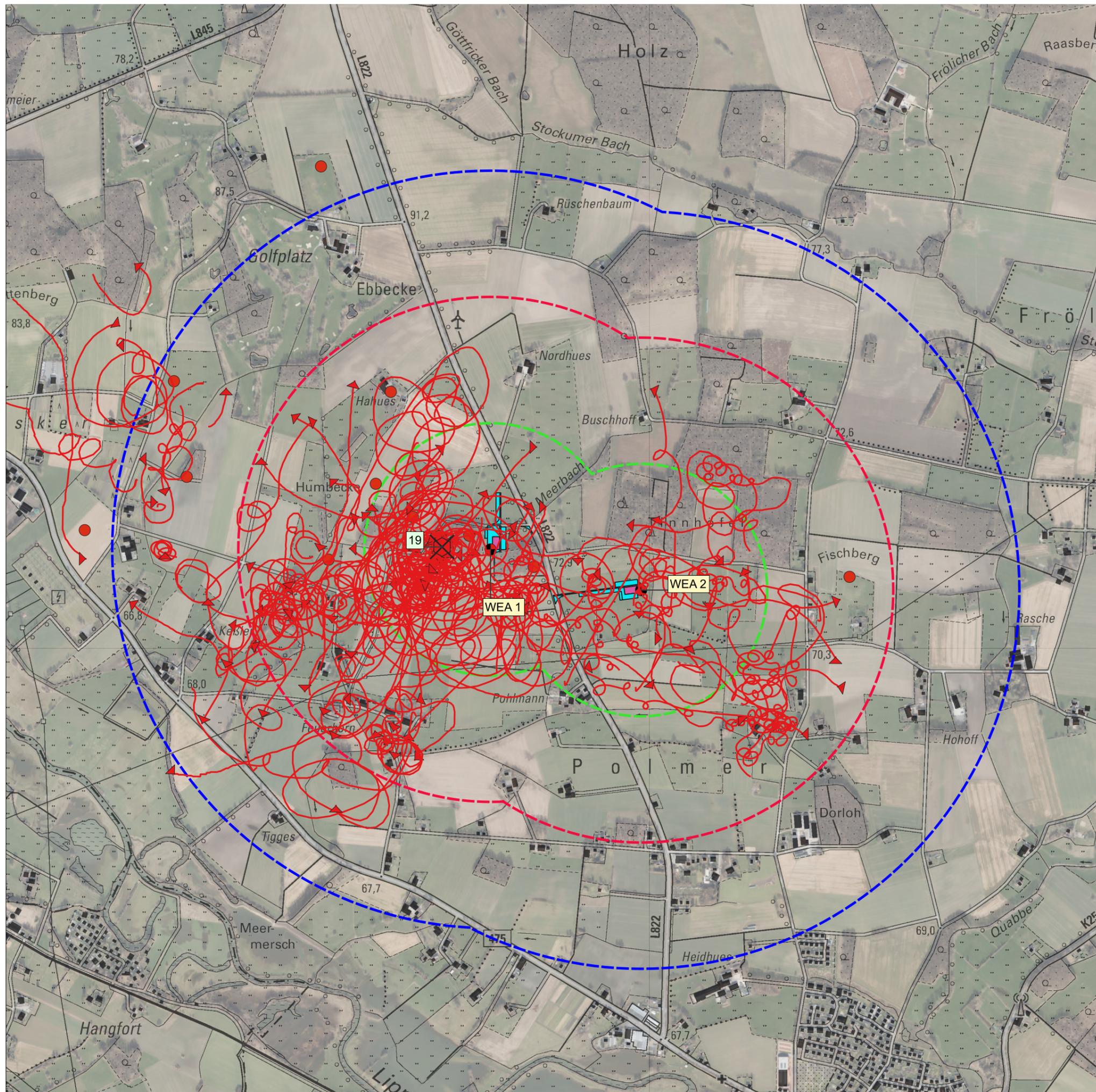
WEA-empfindliche Vogelarten ohne Rotmilan und Weißstorch Anlage 4

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im
Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest

M.: 1 : 15.000	Gez.: LHE	Bearb.: FMO	Dat.: Okt. 2024
Plangröße: DIN A3		Projektnummer: 2328	

 **MESTERMANN** Brackhüttenweg 1
LANDSCHAFTSPLANUNG 59581 Warstein-Hirschberg
GmbH & Co. KG 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: Planverfasser: *Mestermann*



Legende

- Brutplätze
 - ⊗ Rotmilan, Brutabbruch
- Flugbewegungen
 - Rotmilan
- Punktsichtungen
 - Rotmilan
- Sonstiges
 - WEA (Planung)
- Untersuchungsgebiet
 - 500 m
 - 1.000 m
 - 1.500 m
- Nutzflächen
 - dauerhaft beansprucht
 - temporär beansprucht

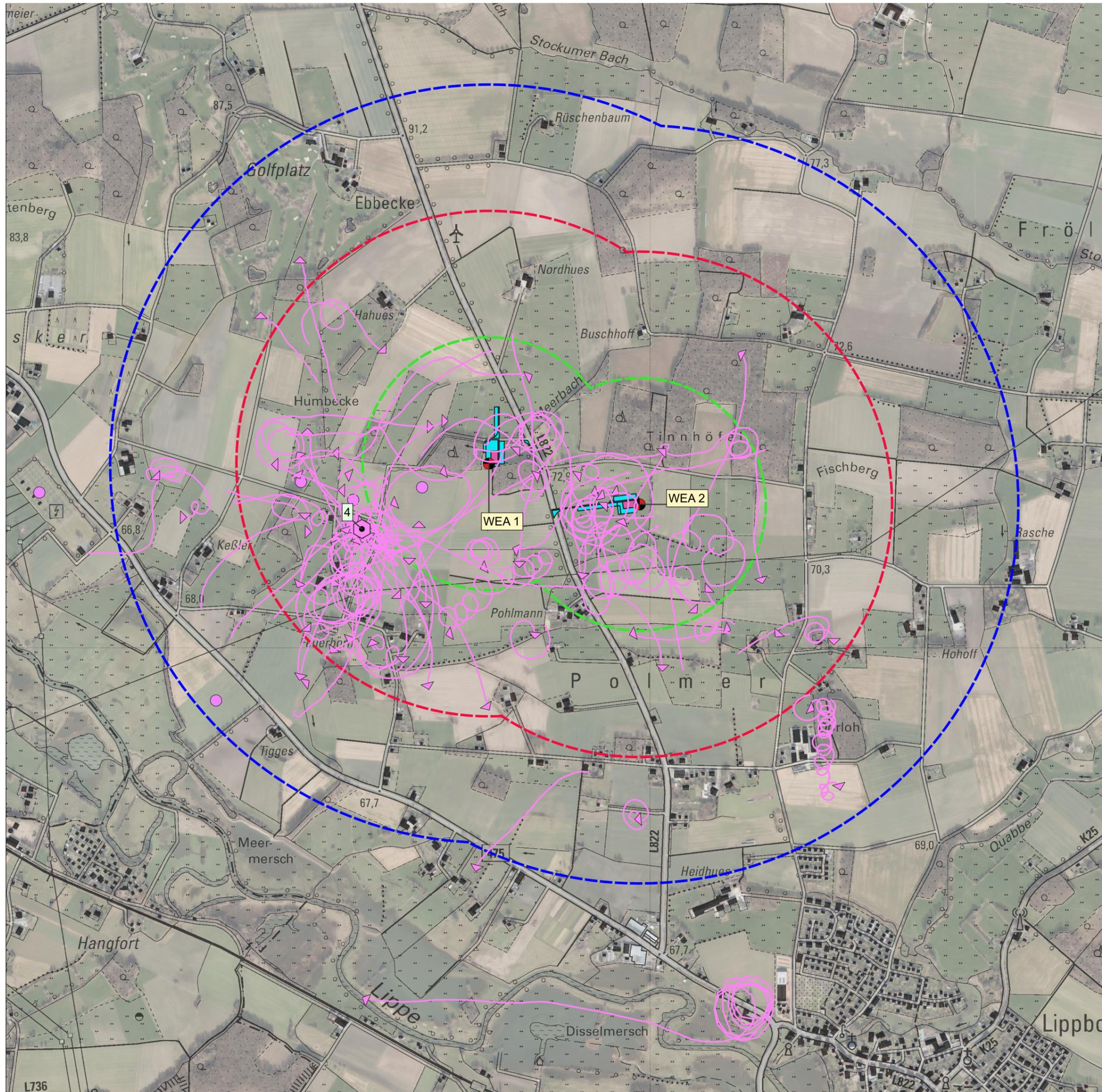
WEA-empfindlicher Rotmilan Anlage 5

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im
Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest

M: 1 : 15.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Okt. 2024
Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2328

 **MESTERMANN** Brackhüttenweg 1
LANDSCHAFTSPLANUNG 59581 Warstein-Hirschberg
GmbH & Co. KG 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*



Legende

Brutplätze

◈ Weißstorch, Revierverhalten

Flugbewegungen

→ Weißstorch

Punktsichtungen

● Weißstorch

Brutplätze

◈ Weißstorch Revierverhalten

Sonstiges

● WEA (Planung)

Untersuchungsgebiet

500 m

1.000 m

1.500 m

Nutzflächen

dauerhaft beansprucht

temporär beansprucht

WEA-empfindlicher Weißstorch

Anlage 6

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen im Windpark Lippetal-Lippborg, Kreis Soest

M.: 1 : 15.000 | Gez.: LHE | Bearb.: FMO | Dat.: Okt. 2024

Plangröße: DIN A3 | Projektnummer: 2328

MESTERMANN Brackhüttenweg 1
LANDSCHAFTSPLANUNG 59581 Warstein-Hirschberg
02902-66031-0
GmbH & Co. KG info@mestermann-landschaftsplanung.de

Antragsteller: | Planverfasser: *Mestermann*